



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 04.05.2007 – 23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

111. Wiederverlautbarung des Satzungsteils „Studienrecht“

CURRICULA

112. Masterstudium Islamische Religionspädagogik

113. Joint Degree Masterstudium an der Universität Wien: MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science

114. Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

115. Richtlinie des Senates über die an der Universität Wien zu verleihenden akademischen Grade

WAHLEN

116. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Univ.-Ass. Dr. Margit Cichna-Markl

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

117. Ausschreibung der Förderung für ERASMUS Austausch von Lehrenden an der Universität Wien für das Studienjahr 2007/08

SATZUNG

111. Wiederverlautbarung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 26. April 2007 auf Vorschlag des Rektorates die Wiederverlautbarung des Satzungsteil „Studienrecht“ (§ 19 Abs. 2 Z 4 Universitätsgesetz 2002) in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Abschnitt gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Universität Wien.

Gliederung von Studien

Studien nach Universitätsgesetz 2002

§ 2. (1) Bachelor- und Masterstudien sowie Universitätslehrgänge sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Diese Bestimmungen gelten auch für Erweiterungscurricula, die eine besondere Form des ergänzenden Studienangebots darstellen.

(2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module bildet. Weiters kann im Curriculum festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist. Weitere Bestimmungen über die Abhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind unzulässig.

(3) Ein Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden. In Masterstudien und Doktoratsstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit nach den Regeln dieses Satzungsteils abzufassen, weiters kann das Curriculum in Masterstudien und Doktoratsstudien eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung vorsehen.

Studien nach dem Universitäts-Studiengesetz und deren Vorläuferstudien

§ 2a. (1) Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge nach dem Universitäts-Studiengesetz und deren Vorläuferstudien sind in Fächer gegliedert, deren Bezeichnungen und inhaltliche Umschreibungen in den Studienplänen festgelegt sind.

(2) Pflichtfächer sind die für das jeweilige Studium unverzichtbaren Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

(3) Wahlfächer sind die den Studierenden im Rahmen ihrer Studienpläne oder Curricula zur Wahl angebotenen Fächer, die nach den dort festgelegten Bedingungen auszuwählen sind, und über die Prüfungen abgelegt werden müssen.

Fremdsprachen

§ 3. (1) Im Curriculum oder Studienplan kann gemäß § 5 UniStG festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum oder der Studienplan keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums, des Moduls oder des Erweiterungscurriculums diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Studium, Erweiterungscurriculum bzw. Modul vorausgesetzt wird.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden anzugeben, die Studienleistung auch in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und allenfalls die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, im Rahmen des Studienplans oder des Curriculums und der Beauftragung festzulegen und in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist verpflichtet, aus Sicherheitsgründen bei Lehrveranstaltungen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nur jenen Studierenden zu ermöglichen, deren Sitz- oder Stehplatz weder den Lehrbetrieb noch die Sicherheit (insbesondere Fluchtwege) der Anwesenden beeinträchtigt.

Prüfungsarten

Modulprüfungen

§ 5. (1) Modulprüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungen über Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 111

(2) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer einer Modulprüfung heranzuziehen, wobei den Studierenden ein Antragsrecht zukommt (§ 59 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002).

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Modulprüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen und die Namen der Prüferinnen und Prüfer zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Kombinierte Modulprüfungen

§ 6. (1) Kombinierte Modulprüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung und einem oder mehreren prüfungsimmanenten Bestandteilen. Eine kombinierte Modulprüfung ist absolviert, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden. Die Beurteilung einer kombinierten Modulprüfung wird aus dem Mittelwert der an Hand der ECTS-Anrechnungspunkte gewichteten Beurteilungen der einzelnen Bestandteile gebildet. Der errechnete Mittelwert wird zur nächsten Note auf- bzw. abgerundet. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Die Bestandteile einer kombinierten Modulprüfung können unabhängig von einander nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils wiederholt werden. Das Curriculum kann die Reihenfolge der Absolvierung der Bestandteile der kombinierten Modulprüfung festlegen. Für die prüfungsimmanenten Bestandteile der kombinierten Modulprüfungen ist § 8 dieses Satzungsteils analog anzuwenden.

(2) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Rahmen der kombinierten Modulprüfung heranzuziehen, wobei den Studierenden ein Antragsrecht zukommt (§ 59 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002).

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für die mündliche oder schriftliche Prüfung im Rahmen der kombinierten Modulprüfung jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Zur Bestätigung des Studienfortschritts ist Studierenden auf Antrag ein Nachweis über erbrachte Teilleistungen unter Angabe der Semesterstunden auszustellen.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 7. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Die Ablegung einer Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welche Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen waren, ist unzulässig.

(3) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung und ist den Studierenden in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, bekannt zu geben. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist jedoch berechtigt, nach Rücksprache mit den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen eine Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums vorzunehmen.

(4) Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Bei der terminlichen Festlegung ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden kein Nachteil erwächst.

(4a) Abs. 3 erster Satz ist nicht auf Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002). In Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 ist die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen nur nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens zulässig. Im Sommersemester sind Lehrveranstaltungsprüfungen, die für ein Auswahlverfahren gem. § 124b Universitätsgesetz 2002 herangezogen werden, in Form von Fachprüfungen durchzuführen, sofern die betroffenen Lehrveranstaltungen regelmäßig nur im Wintersemester angeboten werden.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 8. (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.

(2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung gemäß § 11 Abs. 2 dieses Satzungsteils möglich ist, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, bekannt zu geben.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen.

(4) Haben Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende schriftliche Arbeit (insbesondere Proseminararbeiten, Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen oder vergleichbare selbständige Versuchstätigkeiten durchzuführen, ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, insbesondere die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.

Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen

§ 9. (1) Fachprüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen über den Stoff eines im Studienplan oder im Curriculum definierten Faches. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Zur Abhaltung von Fachprüfungen sind alle Prüferinnen und Prüfer berechtigt, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst. Bei Bedarf kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter weitere geeignete Personen heranziehen, wobei den Studierenden ein Antragsrecht zukommt (§ 59 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002).

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen. Die Anmeldefristen sind zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3a) Abs. 3 erster Satz ist nicht auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002).

(4) Abweichend von Abs. 3 kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des betreffenden Studiums vorsehen, dass Prüfungstermine für Fachprüfungen direkt mit der vorgesehenen Prüferin oder dem vorgesehenen Prüfer vereinbart werden. Termine für Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter festzusetzen.

(4a) § 7 Abs. 4 und § 11 dieses Satzungsteiles sind auch auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen anzuwenden. Darüber hinaus können diese Prüfungen mit ausdrücklicher Zustimmung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in der gesamten lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(4b) Die Anmeldung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungen ist nur nach Maßgabe des Curriculums oder Studienplans, in Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens zulässig. § 77 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 bleibt unberührt.

(5) Für kommissionelle Prüfungen hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören, wobei für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist.

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

(7) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen, wobei jedes Prüfungsfach gesondert zu beurteilen ist. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

Lehrgangsprüfungen

§ 10. (1) In den Prüfungsordnungen und in den Modulen der Universitätslehrgänge sind die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Form diese Studienleistung zu erbringen ist.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat für die Prüfungen fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

(3) Jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zukommen, werden von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter wahrgenommen.

Prüfungsverfahren

An- und Abmeldung zur Prüfung

§ 11. (1) Studierende haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Rahmen einer kombinierten Modulprüfung, einer Modul-, Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung bei der Studienprogrammleiterin oder beim Studienprogrammleiter schriftlich abzumelden. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Studierenden im Falle der Verhinderung verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Abmeldung bis zu jenem Zeitpunkt zu erfolgen, der von der Leiterin oder dem Leiter der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 dieses Satzungsteils festgelegt wurde. § 13 Abs. 6 ist in diesem Fall sinngemäß anzuwenden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 2 abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum von acht Wochen für die Ablegung dieser Prüfung zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die lehrrveranstaltungsfreie Zeit gehemmt. Die allfällige Festlegung von kürzeren Sperrfristen erfolgt durch die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter rechtzeitig vor dem Beginn des Semesters nach Anhörung der Studienkonferenz und der oder des Studienpräses. Die Festlegung ist in geeigneter Weise kundzumachen.

Abweichende Prüfungsmethode

§ 12. Wird dem Antrag von Studierenden, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, auf eine abweichende Prüfungsmethode (§ 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002) nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattgegeben, hat die oder der Studienpräses nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers vor der Prüfung mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der genannten Bestimmung gegeben sind. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen.

Ablauf der Prüfung

§ 13. (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat bei Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Studierenden sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen.

(6) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(7) Die Prüferin oder der Prüfer hat auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(8) Studierenden ist nach einer mündlichen Prüfung auf Antrag eine Prüfungsbestätigung auszustellen. Diese Bestätigung gilt bis zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses gemäß § 75 Universitätsgesetz 2002 oder bis zur Eintragung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Wien, längstens jedoch sechs Monate.

(9) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses für alle Prüfungen des Bereiches, für den sie oder er fachlich zuständig ist, über die im Gesetz oder in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen hinaus die erforderlichen Regeln festzulegen. Die Studienkonferenz ist dazu anzuhören.

Wiederholung von Prüfungen

§ 14. (1) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen viermal, die übrigen Prüfungen dreimal zu wiederholen.

(2) Die dritte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung.

(3) Sofern das Curriculum keine andere Regelung vorsieht, ist der Ersatz einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, unter Wahrung der Bestimmung des Abs. 1 jederzeit formlos möglich.

(4) Für die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen gilt § 77 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002. Die Absolvierung mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen zum selben Prüfungszweck ist nach Maßgabe der Möglichkeiten zulässig. Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können von den Studierenden durch besser beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, bis zum Abschluss des Moduls, des Studienabschnittes beziehungsweise des Studiums, dem die Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung zugeordnet ist, formlos ersetzt werden. Die ausgetauschten Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind ebenso wie jene, die zusätzlich absolviert wurden, im Sammelzeugnis auszuweisen, sie haben allerdings keinen Einfluss auf die Bildung von Gesamtbeurteilungen.

Diplom- und Masterarbeiten

§ 15. (1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu ersuchen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Diplom- oder Masterarbeit bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen.

(2) Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Bei der Heranziehung von nicht habilitierten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat zur Betreuung einer Master- oder Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden sind zuvor die internen habilitierten Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Eine Betrauung ist unzulässig, wenn die Mehrheit dieser Personengruppe widerspricht.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 111

(4) In begründeten Fällen kann die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter zur Betreuung von Master- und Diplomarbeiten heranziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein geeignetes internes Universitätspersonal mit ausreichenden Betreuungskapazitäten zur Verfügung steht oder wenn die externen Fachvertreterinnen und Fachvertreter oder deren unmittelbare Forschungseinheiten in einem Naheverhältnis zur Universität Wien stehen. Die Betreuung ist nur zulässig, wenn die internen habilitierten Fachvertreterinnen und Fachvertreter mehrheitlich zustimmen.

(5) Die oder der Studierende hat der oder dem Studienpräses das Thema der Diplom- oder Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn sie die oder der Studienpräses ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen einem Monat nach Einlangen bescheidmäßig untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die oder der Studienpräses vor ihrem Ablauf der oder dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind. Für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 59 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002) ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und der oder dem Studienpräses zu melden.

(6) Die oder der Studienpräses kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Studierende bzw. den Studierenden nicht zustande, so hat die oder der Studienpräses in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die oder der Studienpräses das Betreuungsverhältnis auflösen.

(7) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der oder des Studienpräses zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.

(8) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Diplom- oder Masterarbeit einer Beurteilerin oder einem Beurteiler zur Beurteilung zuzuweisen; die Beurteilung hat innerhalb von höchstens zwei Monaten zu erfolgen.

Dissertationen

§ 16. (1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Organisationseinheiten sind berechtigt, sich über die Vergabe von Themen zu informieren.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 111

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Die oder der Studienpräses ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(4) Das Thema der Dissertation und der Name der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers sind spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums schriftlich mit einem Exposé der oder dem Studienpräses bekannt zu geben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 und 7 sinngemäß.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 16 Abs. 2 und 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen. Die Beurteilerinnen und Beurteiler werden von der oder dem Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter bestellt. Die oder der Studierende sowie die Betreuerin oder der Betreuer haben ein Vorschlagsrecht. Wird die Betreuerin oder der Betreuer nicht als Beurteilerin oder Beurteiler bestellt, so ist sie oder er jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(6) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die oder der Studienpräses eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(7) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

(8) In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. § 9 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

Veröffentlichungspflicht

§ 17. (1) Die Veröffentlichungspflicht nach § 86 Universitätsgesetz 2002 ist durch Vorlage der wissenschaftlichen Arbeit in gedruckter sowie in geeigneter elektronischer Fassung anlässlich ihrer Einreichung zu erfüllen.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten haben im Anhang eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher Sprache zu enthalten.

(3) Die oder der Studienpräses hat nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der für Bibliotheksangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver festzulegen.

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 18. (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Sinne der Richtlinie des Rektorats vom 31. 1. 2006 (Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2005/06, 15. Stück, Nr. 112) einzuhalten.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 111

(2) Wissenschaftliche Arbeiten sind auf die Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere zwecks Vermeidung eines Plagiats, zu kontrollieren.

(3) Wird vor, während oder nach der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist eine neue Arbeit zu verfassen. Die oder der Studienpräses legt nach Rücksprache mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter unter Berücksichtigung etwaiger Vorschriften des Curriculums mehrere Themenvorschläge fest, aus denen die oder der Studierende auszuwählen hat.

(4) Wird erst nach der Beurteilung aufgedeckt, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 74 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 zu widerrufen.

2. Abschnitt

Akademische Grade

§ 19. (1) Die an der Universität Wien eingerichteten Studien sind einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zuzuordnen. Die Zusätze zum abgekürzten akademischen Grad, der für ein Studium an der Universität verliehen wird, werden vom Senat auf der Grundlage der österreichweiten Abstimmung in einer Richtlinie festgelegt.

(2) Bei Lehramtsstudien richtet sich der Zusatz zum akademischen Grad nach dem Unterrichtsfach, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde.

(3) Die akademischen Grade von Masterstudien, die Zusätze zum akademischen Grad und Abkürzungen werden gemäß § 51 Abs. 2 Z 11 Universitätsgesetz 2002 im Curriculum festgelegt.

3. Abschnitt

Nostrifizierung

Antrag auf Nostrifizierung

§ 20. (1) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber hat den Antrag auf Nostrifizierung bei der oder dem Studienpräses einzubringen. Der Antrag hat das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Näheres regelt die oder der Studienpräses durch Verordnung.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde, ist im Original vorzulegen. Wissenschaftliche Arbeiten sind im Original gemeinsam mit einer etwa zehnsseitigen deutschsprachigen Zusammenfassung vorzulegen.

(3) Die oder der Studienpräses ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 21. (1) Die oder der Studienpräses hat den Antrag unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrags an der Universität Wien geltenden Studienplans oder Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die oder der Studienpräses der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen oder die Ergänzung oder Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat diese Ergänzungen als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Universität Wien zu erbringen.

4. Abschnitt

Beurlaubung und Studienbeitrag

Beurlaubung

§ 22. (1) Das Rektorat hat Studierende der Universität Wien auf Antrag wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivil oder Zivilersatzdienstes, wegen Schwangerschaft, ärztlich attestierter Krankheit, Verletzung oder Behinderung, die für mindestens vier Wochen die Ausübung des Studiums verhindert oder wegen Betreuungspflichten für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben.

(2) Das Rektorat kann Studierende der Universität Wien auf Antrag aus wichtigen Gründen für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
2. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
3. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.

(3) Beurlaubungen sind bis zum Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zu beantragen.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 zurückgezogen werden. Bei Zurückziehung des Beurlaubungsantrages ist ein Studienbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Zeitpunkt der vollständigen Entrichtung des Studienbeitrags abhängt.

Studienbeitrag

§ 23. (1) Studierende der Universität Wien haben den Studienbeitrag in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten (§ 91 Universitätsgesetz 2002).

(2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich des durch § 91 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 eingeräumten Auswahlrechts werden durch einen eigenen Satzungsteil getroffen.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 111

Lehrgangsbeitrag

§ 24. (1) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Zulassung zum Studium des Universitätslehrganges erlischt, wenn der Lehrgangsbeitrag nicht bis spätestens zum Ende der Zahlungsfrist in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet wird.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 25. (1) Neben den in § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 angeführten Personengruppen ist der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag zu erlassen:

1. Behinderten mit einem durch Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachzuweisenden Behinderungsgrad von zumindest 50%;

2. den Forschungstipendiatinnen und Forschungstipendiaten (§ 94 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002) sowie dem wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) der Universität Wien.

(2) Der Antrag auf Erlass kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 eingebracht werden. Für Angehörige des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung (§ 6 UniAbgG) ist keine Antragstellung erforderlich.

(3) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender

1. einbezahlt, aber innerhalb der Zulassungsfrist ein Erlassgrund wirksam wird;

2. einbezahlt, aber vor Beginn des Semesters ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;

3. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abschließt und ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;

4. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im vorangegangenen Semester an der Universität Wien zugelassen war;

5. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im betreffenden Semester an der Universität Wien noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeiten zur Beurteilung vorgelegt hat;

6. vor Ende der Nachfrist verstirbt.

(3a) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist auf Antrag rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. zu einem Studium an der Universität Wien zugelassen war, in dem ein Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 durchgeführt wird,

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 111

2. sie oder er sich im betreffenden Semester dem Auswahlverfahren unterzogen hat und nach dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigt worden ist,
 3. sie oder er das Studium vor Ende der Nachfrist abbricht,
 4. ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und
 5. sie oder er von der Rückerstattung des Studienbeitrages nach diesem Absatz bisher höchstens zwei Mal Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Differenz zwischen tatsächlich einbezahltem Betrag und gefordertem Studienbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn zu viel einbezahlt wurde.
- (5) Der tatsächlich einbezahlte Betrag ist zurückzuerstatten, wenn zu wenig einbezahlt wurde und dadurch keine Zulassung bzw. Meldung der Fortsetzung erreicht wurde.
- (6) Die Antragsfrist für die Rückerstattung reicht für das Wintersemester vom 15. Dezember bis 15. Juni, für das Sommersemester vom 15. Mai bis 15. November.

5. Abschnitt

In-Kraft-Treten von Änderungen von Studienplänen und von Curricula

§ 26. (1) Nach Genehmigung des Beschlusses der Curricular-Kommission durch den Senat ist das Curriculum oder das Erweiterungscurriculum im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen. Das Curriculum oder das Erweiterungscurriculum tritt mit dem auf die Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Die Änderung eines Studienplans, Curriculums oder Erweiterungscurriculums tritt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem auf die Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

6. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) Diese Verordnung tritt mit 5.5.2007 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Satzungsteil "Studienrecht", erschienen im Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002 4. Stück, Nr. 15 vom 23.12.2003 idgF, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

112. Masterstudium Islamische Religionspädagogik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. April 2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006) und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien (MBL. vom 23.12.2003, 4. Stück, Nr. 15 in der Fassung MBL. 09.10.2006, 1. Stück, Nr. 1).

Präambel

Das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ der Universität Wien hat die Intention, islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer für höhere Schulen in Österreich auszubilden. Zusätzlich wird auf Themen und aktuelle Fragestellungen religiöser und ethischer Bildung in Forschung und Lehre eingegangen.

Die Durchführung des Curriculums erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den facheinschlägigen Instituten der theologischen Fakultäten der Universität Wien, sowie mit allen weiteren Forschungseinrichtungen und Personen, die einschlägige Leistungen in Forschung und Lehre erbringen.

Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

§ 1 (1) Das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ der Universität Wien befähigt die Studierenden:

- als deutschsprachige islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer an den öffentlichen höheren Schulen in Österreich zu unterrichten,
- zur kompetenten und gegenwartsbezogenen Präsentation und Erläuterung islamischer Inhalte im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext und unter dem Gesichtspunkt der Gender-Gerechtigkeit,
- zum interkulturellen und interreligiösen Dialog mit Religionen und Weltanschauungen auf der Basis der Selbst-Kritikfähigkeit, Toleranz und Kooperationsbereitschaft, sowie Kooperationsfähigkeit,
- je nach Schwerpunkt (entsprechend der Wahl eines der beiden Module) zur Tätigkeit auf den Gebieten der Gemeinde-, der Seelsorge- und Sozialarbeit.

(2) Aufbauend vor allem auf dem Lehrplan der Islamischen Religionspädagogischen Akademie (IRPA) werden die Studierenden zusätzlich vertraut gemacht mit:

- der intensiven exegetischen Auseinandersetzung mit spezifischen Koran- und Sunna-Texten, welche den o.g. Zielen des Studiums dienen,
- pädagogischen und islamisch-religionspädagogischen Theorien und Modellen,

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 112

- der wissenschaftlichen Forschung einschließlich genderspezifischer Fragestellungen und
- der Geschichte und Entwicklung islamwissenschaftlicher Traditionen und Standpunkte, die für die Erfüllung der o. g. Ziele von Belange sind, insbesondere solche, die das Leben der Muslime als Bürgerinnen und Bürger in einer demokratischen Gesellschaft betreffen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt islamischen Religionsunterricht an den höheren Schulen zu erteilen, erhalten vertiefte Kenntnisse zur Reflexion der Gesellschaft im Kontext des islamischen Glaubens, verfügen über Kompetenzen zum interreligiösen Dialog.

Dauer und Umfang

§ 2 (1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.¹

Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 (1) Die Zulassung zum Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ setzt den Abschluss des Studiums an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie in Wien bzw. den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Masterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.²

Akademischer Grad

§ 4

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „Islamische Religionspädagogik“ ist der akademische Grad "*Master of Arts*"- *abgekürzt MA* - zu verleihen.

¹ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3

² Vgl. in diesem Zusammenhang den Entwicklungsplan der Universität Wien, S.19

AUFBAU - MODULE MIT ECTS-PUNKTEZUWEISUNG

§ 5

Das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ besteht aus:

37 ECTS	Islamische Fachwissenschaften
22 ECTS	Humanwissenschaften
17 ECTS	Pädagogisch-didaktisch-wissenschaftliche Ausbildung
14 ECTS	Alternative Pflichtmodule
25 ECTS	Masterarbeit mit Begleitseminar
5 ECTS	Kommissionelle Prüfung

MODULÜBERSICHT

Modulnummer	Modulbezeichnung	SSt	ECTS
Pflichtmodule			
M 1	Koran, Handlungs- und Denkweise des Propheten	6	12
M 2	Glaubenslehre und Islam im Alltag	6	12
M 3	Islamische Ethik und Mystik	4	5
M 4	Islamische Fachdidaktik	4	8
M 5	Religionswissenschaft und Philosophische Studien	4	6
M 6	Religionssoziologie und Religionspsychologie	4	6
M 7	Europäische Kulturgeschichte und Interkulturelle Forschung	4	10

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 112

M 8	Pädagogisch-Wissenschaftliche Berufsvorbildung und vertieftes Pflichtfach der PWB: Islamische Religionspädagogik	8	12
M 9	Fachbezogenes Praktikum	3	5
Alternative Pflichtmodule			
AM I	Gemeindepädagogik: • Christliche Theologien • Gemeindemanagement • Organisationsentwicklung • Interreligiöser Dialog und	8	14
AM II	Sozialpädagogik: • Grundlagen und Methoden der Sozialpädagogik • Grundlagen und Methoden der Beratung • Kommunikation und Rhetorik	8	14
	Masterarbeit mit Begleitseminar		30

SEMESTERPLAN³

Nr.	1. Semester	SSt	ECTS
M 1	Koran, Handlungs- und Denkweise des Propheten	6	12
M 8	Pädagogisch-Wissenschaftliche Berufsvorbildung und vertieftes Pflichtfach der PWB: Islamische Religionspädagogik	8	12
M 5	Religionswissenschaft und Philosophische Studien	4	6
			30
	2. Semester		
M 2	Glaubenslehre und Islam im Alltag	6	12
M 3	Islamische Ethik und Mystik	4	5

³ Der Semesterplan ist eine Empfehlung der Studienprogrammleitung und für die Studierenden nicht verbindlich im Sinne einer Voraussetzungsstruktur.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 112

M 6	Religionssoziologie und Religionspsychologie	4	6
AM	Gemeindepädagogik / Sozialpädagogik		7
			30
	3. Semester		
M 4	Islamische Fachdidaktik	4	8
M 7	Europäische Kulturgeschichte und Interkulturelle Forschung	4	10
M 9	Fachbezogenes Praktikum	3	5
AM	Gemeindepädagogik / Sozialpädagogik		7
			30
	4. Semester		
	Masterarbeit mit Begleitseminar		30

A- FACHWISSENSCHAFTEN

MODUL 1: KORAN, HANDLUNGS- UND DENKWEISE DES PROPHETEN

Pflichtmodul	1./2. Semester	6 SSt	12 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul beschäftigt sich mit den Grundbegriffen und Themen des Korans. Die koranischen Inhalte werden auf die Gesellschaft bezogen, so dass daraus Rückschlüsse zur Lebensgestaltung der Menschen gezogen werden können. In diesem Modul werden die Handlungskonzepte des Propheten Muhammed in Bezug auf die Gegenwart reflektiert. Die lebendige Beziehung zwischen seinen Handlungen und seiner Lebenswelt liefert den Studierenden fundierte Grundlagen für ihre fachdidaktischen Kompetenzen		
Ziele	- Vertiefte Kenntnisse über die Grundbegriffe des Korans - Kenntnisse in der Begründung des koranischen Lernens als Grundlage für einen gegenwartsbezogenen Zugang - Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Gegenwartsfragen an Koran und Sunna - Fähigkeit aus Koran und Sunna unterrichtsrelevante Konzepte zu entwickeln - Kenntnisse zur aktuellen Interpretation prophetischer Tradition - Kenntnisse über die Charaktereigenschaften Muhammeds und seiner Gefährten einschließlich der Frauen seiner Familie und seiner Gesellschaft		

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 112

Inhalt	- Einführung in die Hauptthemen des Korans - Methoden und Werke der Koranexegese aus der Sicht der modernen Wissenschaft - Stellung des Korans im Schulleben der jungen Menschen. - Koran im neuzeitlichen Kontext - Historischer Kontext der prophetischen Biografie - Handlungsgrundlagen und daraus resultierende Denkkonzepte - Die Stellung der modernen Forschungsmethoden in der Hadith-Wissenschaft
Art der Veranstaltungen	SE/VO
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

MODUL 2: GLAUBENSLEHRE UND ISLAM IM ALLTAG

Pflichtmodul	1./2. Semester	6 SSt	12 ECTS
Modulbeschreibung	In diesem Modul werden die wichtigsten Glaubensgrundlagen des Islam im Hinblick auf neuzeitliche Herausforderungen untersucht. Die praxisbezogenen Normen und der gelebte Alltag sind die weiteren Themen dieses Moduls. Die Studierenden erwerben Fähigkeiten, aus den islamischen Glaubensgrundlagen Praxishilfen für MuslimInnen abzuleiten, die den europäischen MuslimInnen eine religiös begründbare Alltagspraxis erleichtern.		
Ziele	- Kenntnisse über das Glaubenskonzept des Islam - Reflexion des Glaubens in Bezug auf das gesellschaftliche Leben - Kenntnisse über die Stellung der Denk- und Rechtsschulen im Alltagsleben der MuslimInnen - Kenntnisse über das religiöse Pflichtverständnis im Lichte aktueller gesellschaftlicher Verhältnisse und Problemstellungen - Frauenrechte und Gender-Gerechtigkeit in einem zeitgemäßen Islam-Verständnis - Fähigkeit zum Umgang mit praxisbezogenen religiösen Normen - Befähigung zur Gestaltung der eigenen religiösen Praxis in bewusster Beziehung zu islamischen Quellen - Vermittlung der Fähigkeit, die Erfahrungen heutiger junger Menschen mit den Glaubensinhalten in wechselseitige Erschließung und Vermittlung zu bringen		
Inhalt	- Verbindliche Grundlagen des islamischen Glaubens - Wissenschaftlich begründete Reflexion des Glauben-Lehrens - Die geschichtliche Entwicklungslinien der islamischen Denk- und Rechtsschulen - Vermittlungen der Glaubensinhalte in verschiedenen Schulstufen - Schaffung eines Bewusstseins der Gender-Gerechtigkeit bei den Schülerinnen und Schülern - Erschließen von Glaubensdimensionen der Wirklichkeit - Die Stellung der religiösen Normen im Alltag der Muslime - Probleme der religiösen Praxis in Europa - Methoden der Ableitung von Normen aus den Quellen für die religiöse Praxis		
Art der Veranstaltungen	SE/VO		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.		

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 112

MODUL 3: ISLAMISCHE ETHIK UND MYSTIK

Pflichtmodul	1./2. Semester	4 SSt	5 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul setzt sich mit der Komplexität des Verhältnisses zwischen islamischen Wertüberzeugungen und einer pluralistischen Gesellschaft auseinander und fragt nach den Implikationen des islamischen Glaubens für das Handeln Einzelner und nach den strukturellen und institutionellen Bedingungen menschlichen Lebens. Das Modul zeigt auch historische Entwicklung und Charakter der islamischen Mystik auf und macht die Studierenden mit den Phänomenen vertraut, die ganz allgemein die islamische Mystik prägen.		
Ziele	- Kenntnis und Reflexion der islamischen Wertüberzeugungen im Kontext der Gesellschaft, einschließlich des Gender-Aspektes - Kennen lernen islamischer Argumentation und Formen der Begründung - Kenntnisse der Entstehungsgeschichte der Mystik, Anteil muslimischer Frauen an der Herausbildung einer islamischen Mystik - Kenntnisse über die Stellung der mystischen Schulen und deren Rolle unter den MuslimInnen im Alltag - Fähigkeit, aus Mystik unterrichtsrelevante Ansätze und Konzepte zu entwickeln		
Inhalt	- Ethische Grundlagen des Islam - Ethische Verantwortung der MuslimInnen in einer globalisierten Welt - Islamische Ethik als Beitrag für eine friedliche pluralistische Gesellschaft - Menschen- und Frauenrechte - Islamische Ethik im Familienleben / in der Beziehung der Geschlechter - Ethische Gemeinsamkeiten der Religionen - Die Grundbegriffe der islamischen Mystik - Allgemeine Formen und Ausdrucksweisen der islamischen Mystik in der Gegenwart		
Art der Veranstaltungen	VO/SE/KV		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.		

MODUL 4: ISLAMISCHE FACHDIDAKTIK

Pflichtmodul	1./2. Semester	4 SSt	8 ECTS
Modulbeschreibung	Das Modul beschäftigt sich mit der Reflexion von Faktoren, die für das religiöse Lernen von Bedeutung sind. Die Studierenden werden befähigt, die anthropologischen und soziokulturellen Bedingungen des islamischen Religionsunterrichts zu reflektieren und den Lernprozess wissenschaftlich zu begründen. Fachdidaktik hat nicht nur die Aufgabe, das Fachwissen an die Adressaten entsprechend heranzutragen, sondern kooperiert mit Fachwissenschaften in der Frage nach der Auswahl relevanter Inhalte und begleitet die fachlichen Module.		
Ziele	- Kenntnis der schultypenspezifischen Lehrpläne für den Religionsunterricht - Kenntnis der korrelativen Vermittlung von fachwissenschaftlichen Inhalten in den verschiedenen Schulstufen - Fähigkeit zur Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen religiösen Lernens an der Schule - Fähigkeit die fachwissenschaftlichen Inhalte im Rahmen der didaktischen Analyse auf ihre Verwendung im schulischen Unterricht hin zu beurteilen.		

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 112

Inhalt	- Religiöse Sozialisation der muslimischen Kinder in Österreich und Europa - Fachdidaktische Aspekte für die Planung von Lernprozessen, welche die religiöse Dimension der Alltagserfahrung erschließen - rechtliche und curriculare Grundlagen des islamischen Religionsunterrichts in Österreich - Islamische und weitere fachdidaktische Konzepte für das religiöse Lernen
Art der Veranstaltungen	SE
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Seminare.

B- HUMANWISSENSCHAFTEN

MODUL 5: RELIGIONSWISSENSCHAFT und PHILOSOPHISCHE STUDIEN

Pflichtmodul	1./ 2. Semester	4 SSt	6 ECTS
Modulbeschreibung	In diesem Modul findet eine Einführung in die Methodik der Religionswissenschaft statt, und werden die Grundthemen der abrahamitischen Religionen behandelt auf der Basis wissenschaftlicher Konzepte der vergleichenden Analyse. In den philosophischen Studien erfolgt eine Einführung in die wichtigsten philosophischen Strömungen - insbesondere der Gegenwart - sowie die Einführung in die Methodik philosophischen Denkens, insofern es für die Lösung menschlicher Grundfragen und der Theologie als Wissenschaft relevant ist. Die Studierenden werden im Rahmen dieses Moduls in die Grundfragen der islamischen Philosophie eingeführt.		
Ziele	- Kenntnisse der Theorien und Methoden der Religionswissenschaft - Fähigkeit zur Reflexion der Glaubenswahrheiten anderer Religionen - Kenntnisse über die Methoden der Philosophie - Kenntnisse wichtiger philosophischer Denkschulen, die im islamischen Kulturkreis entstanden sind - Kenntnisse der zeitgenössischen philosophischen Diskussionen		
Inhalt	- Einführung in die Methoden der Religionswissenschaft - Theologische Grundkonzepte der großen Weltreligionen - Einführung in das philosophische Denken - Grundlagen neuzeitlicher philosophischer Fragestellungen - Grundfragen der islamischen Philosophie		
Art der Veranstaltungen	VO/SE Das Modul wird in Kooperation mit den Studienprogrammleitungen Philosophie und Katholische Theologie angeboten.		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Veranstaltungen.		

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 112

MODUL 6: RELIGIONS SOZIOLOGIE UND RELIGIONS PSYCHOLOGIE

Pflichtmodul	2./3. Semester	4 SSt	6 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul untersucht Religion als ein soziales Phänomen und soll die Studierenden dazu befähigen, die verschiedenen Formen der Religiosität der MuslimInnen auch als ein Resultat komplexer sozialer Prozesse zu verstehen. Religionspsychologie untersucht die Erscheinungsformen religiösen Lebens aufgrund psychologischer Fragestellungen und befähigt die Studierenden, einen Zusammenhang zwischen Verhalten, Gedanken, Gefühlen einer Person und ihrer Religiosität herzustellen.		
Ziele	- Grundkenntnisse, Theorien und Methoden der Religionssoziologie - Kenntnisse zur Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeit der MuslimInnen in Europa, auch unter dem Aspekt der Gender-Gerechtigkeit. - Fähigkeit, religiöse Texte und Normen kontextuell im jeweiligen gesellschaftlichen Rahmen zu verstehen und zu interpretieren - Fähigkeit, über Religion auch als ein soziales Phänomen zu reflektieren - Grundkenntnisse in Religionspsychologie - Fähigkeit zur Reflexion religiöser Lernprozesse - Kenntnis psychologischer Implikationen islamischen Glaubens anhand seiner Ausdrucksformen		
Inhalt	- Einführung in ausgewählte Klassiker der Religionspsychologie und ihre Ansätze - Religiöse Entwicklung und Sozialisation und ihre Relevanz für religionspädagogische Handlungsfelder - Einführung in die wissenschaftlichen Konzepte der religiösen Entwicklung - Psychologie des Menschen nach dem Koran - Konzepte muslimischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Religionspsychologie - Definitionen des Begriffs „Religion“ unter besonderer Berücksichtigung des funktionalen Aspekts - Einführung in ausgewählte Klassiker der Religionssoziologie und ihre Ansätze - Soziologische Interpretation unterschiedlicher Erscheinungsformen religiöser Bindung - Sozialtheoretische Ansätze und Konzepte des gesellschaftlichen Wandels im Koran		
Art der Veranstaltungen	VO/SE Das Modul wird in Kooperation mit den Studienprogrammleitungen Soziologie und Evangelische Theologie angeboten.		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.		

MODUL 7: EUROPÄISCHE KULTURGESCHICHTE UND INTERKULTURELLE FORSCHUNG

Pflichtmodul	2./3. Semester	4 SSt	10 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul vermittelt das notwendige historisch-politische und theoretische Wissen über den europäischen Kulturraum und die Entwicklung der europäischen Zivilisation. In diesem Kontext wird auf die verschiedenen Abschnitte der historischen Begegnungen zwischen dem islamischen und europäischen Kulturkreis eingegangen. Interkulturelle Forschung beschäftigt sich mit den Auswirkungen von Migration und Globalisierung auf Gesellschaft und Bildung und ermöglicht einen Einblick in historische und aktuelle Migrationsprozesse sowie deren soziale, rechtliche und kulturelle Folgen für die Aufnahmegesellschaft. Gleichzeitig erfolgt eine Einführung in die Methodik der interkulturellen Forschung.		

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 112

Ziele	- Kenntnisse über europäische Kulturgeschichte - Fähigkeit zur Reflexion kulturspezifischer Theorien, Perspektiven und Bewertungen in der Alltagskommunikation - Fähigkeit zum Dialog der Kulturen und Analyse der wechselseitigen Wirkungen - Fähigkeit zur problembewussten, offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der kulturellen Lebenswelt der Gegenwart - Erwerb interkultureller und interreligiöser Sprach- und Handlungsfähigkeit - Fähigkeit, europäisch und muslimisch zu sein als Selbstverständlichkeit darzustellen
Inhalt	- Einführung in die europäische Kulturgeschichte der Neuzeit - Europäische Kulturgeschichte im globalen Kontext - Kulturelle Bedeutung der europäischen Religionen: Christentum, Judentum und Islam - Wandel der Position der Frau in der europäischen Kultur und Gesellschaft, Implikationen für MigrantInnen, Forschung und Vergleich zu aktuellen muslimischen Positionen - Einführung in die österreichische Migrationsgeschichte - Methodik der interreligiösen und interkulturellen Forschung - Integration und Bildung der Migrantenkinder an den öffentlichen Schulen
Art der Veranstaltungen	VO/SE/UE Das Modul wird in Kooperation mit der Studienprogrammleitung Kultur- und Sozialanthropologie angeboten.
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

C- PÄDAGOGISCH-DIDAKTISCH-WISSENSCHAFTLICHE AUSBILDUNG

MODUL 8: PÄDAGOGISCH-WISSENSCHAFTLICHE BERUFSVORBILDUNG UND VERTIEFTES PFLICHTFACH DER PWB: ISLAMISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK

Pflichtmodul	1./2. Semester	8 SSt	12 ECTS
Modulbeschreibung	In diesem Modul sollen die Studierenden persönliche, soziale und fachliche Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und in sozialer Verantwortung den Anforderungen des Lehrberufs an den allgemeinbildenden höheren Schulen, an berufsbildenden höheren Schulen und an anderen Institutionen des sekundären und tertiären Bildungsbereiches zu entsprechen. Islamische Religionspädagogik als Vertiefungsfach dieses Moduls beschreibt ein Arbeitsfeld, das sich auf unterschiedliche Lernorte und Methoden bezieht. Es befähigt die Studierenden, die gegenwärtige Lebenswelt, Bedingungen und Möglichkeiten des religiösen Lernens zu analysieren. Darüber hinaus ermöglicht dieses Modul, aus einer islamischen Perspektive Bildungsprozesse in Schule, Gemeinde, Familie und Gesellschaft zu reflektieren, in denen der Islam sich als pluralismusfähige Religion erweist.		
Ziele	- Fähigkeit zum Denken und Forschen im Bereich der Human- und Sozialwissenschaften, im Besonderen im Bereich der Erziehungswissenschaft - Selbstreflexion in sozialen, pädagogischen, fachwissenschaftlichen, didaktischen und kommunikativen Angelegenheiten - Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Strukturen des Bildungssystems, mit deren gesellschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen. - Fähigkeit zum methodisch geleiteten Planen, Handeln und Evaluieren in pädagogisch-didaktischen Situationen - Vertiefung der Methoden und Ziele der Religionspädagogik - Vermittlung von Grundkonzepten der Religionspädagogik - Fähigkeit zur Reflexion von Theorie und Praxis der Glaubensvermittlung in der Schule und in anderen religionspädagogischen Handlungsfeldern - Fähigkeit, das Religiöse als wesentlichen Aspekt einer ganzheitlichen Erziehung und der Persönlichkeitsbildung zu verstehen -		
Inhalt	- Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens - Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens - Theorie und Praxis der Schulentwicklung - Grundfragen der Religionspädagogik - Einführung in die Begründungsargumente für religiöses Lernen - Konzeptmodelle der Religionspädagogik - Bildungs- und Erziehungstheorien des Islam - Modelle des islamischen Religionsunterrichts in Europa - Orte des religiösen Lernens: Familie, Schule, Moschee, Hochschule/Universität - Profilierung religiöser Studien im modernen Wissenschaftsbetrieb - Herausforderungen an den Islam in der modernen Welt		
Art der Veranstaltungen	VO/SE/UE		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen. Die positive Absolvierung dieses Moduls ist Voraussetzung für die Zulassung zu M 9: Fachbezogenes Praktikum.		

M9: FACHBEZOGENES PRAKTIKUM

Pflichtmodul	3. Semester	3 SSt	5 ECTS
Modulbeschreibung	Schulpraktische Übungen sind ein Teil der fachdidaktischen Ausbildung und auf den islamischen Religionsunterricht an den höheren Schulen bezogen. In diesem Modul werden Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Fertigkeiten vermittelt, die zu verantwortungsbewusster, selbstständiger und situationsgerechter Unterrichtsgestaltung und Klassenführung notwendig sind.		
Ziele	- Kenntnisse zur Anwendung religionspädagogischer Grundsätze und fachdidaktischer Prinzipien - Fähigkeit zur Analyse der Unterrichtssituationen - Kenntnisse zur Planung, Durchführung der Unterrichtsstunden - Fähigkeit eine Unterrichtsstunde im Fach Islamunterricht selbständig zu planen, durchzuführen und nachzubereiten		
Inhalte	- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen - selbstständige Durchführung von Unterricht - zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum - Supervision		
Art der Veranstaltungen	Übung		
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung des Praktikums.		

D- ALTERNATIVE PFLICHTMODULE

MODUL I: GEMEINDEPÄDAGOGIK

Alternatives Pflichtmodul	3./4. Semester	8 SSt	14 ECTS
Modulbeschreibung	Das Modul soll die Voraussetzungen zu pädagogischem Handeln in der Gemeinde vermitteln, die praktische Anwendung der Theologie. Sie spielt in allen Angeboten, Veranstaltungen und Diensten der Gemeinde eine Rolle. Die Arbeit in der Gemeinschaft soll so gestaltet werden, dass der islamische Glaube erfahrbar wird. Christliche Theologien (I.A), Gemeindemanagement und Organisationsentwicklung (I.B), Interreligiöser Dialog (I.C) sind Teilbereiche dieses Moduls. Teilbereich I.A: Dieser Teilbereich ermöglicht den Studierenden eine Vertiefung ihrer religionswissenschaftlichen Kenntnisse im Blick auf das Christentum. Dabei werden die Kenntnisse vermittelt, die das Zusammenleben der verschiedenen Religionen in unserer Gesellschaft erleichtern und dialogisch orientierte Begegnung der Religionen fördern. Teilbereich I.B: Dieses Modul vermittelt Kompetenzen zum Organisieren und Planen der komplexen Aktivitäten muslimischer Gemeinden in Österreich. Moderne Managementlehre darf dabei die islamische Theologie nicht ersetzen, sondern beides soll wechselseitig aufeinander bezogen werden. Im Rahmen dieses Moduls erwerben die Studierenden Kenntnisse verschiedener Formen der Öffentlichkeitsarbeit und Kompetenzen sich der Herausforderung der Kommunikation zu stellen. Teilbereich I.C: Dieser Teilbereich vermittelt die theologischen Grundlagen des interreligiösen Dialogs aus islamischer Sicht und erweitert gleichzeitig die Methodik der vergleichenden Religionswissenschaft. Es befähigt die Studierenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Religionen in einem wechselseitigen Austausch zu reflektieren. Darüber hinaus werden die Kenntnisse aus den Basismodulen zum Welt- und Menschenbild der monotheistischen Religionen vertieft, speziell auch zu deren Frauenbild.		

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 112

Ziele	- Kenntnisse über christliche Theologien - Fähigkeit, den Islam aus der theologischen Perspektive anderer Religionen zu betrachten - Fähigkeit, den interreligiösen Dialog theologisch zu begründen und argumentieren - Fähigkeit, religionswissenschaftliche Erkenntnisse für die didaktische Analyse des Islamunterrichts zu nutzen - Erkenntnisse neuerer Managementkonzepte und systemischer Organisationsentwicklung - Kenntnisse ethischer Fragen professionellen Handelns in der Gemeinde
Inhalt	- Vermittlungen der Grundkonzepte der christlichen Konfessionen - Die Stellung der christlichen Religionen in den europäischen Gesellschaften - Grundlagen des interreligiösen Dialogs - Erträge aus Organisationswissenschaft und Managementkonzepten für die Gemeindepraxis - Leitungsmodelle und Leitungsstrategien für die Gemeinde - Techniken der Arbeitsorganisation - Konzepte und Methoden kommunikativer MitarbeiterInnenführung
Art der Veranstaltungen	SE/VO Das Modul wird in Kooperation mit den Studienprogrammleitungen Evangelische Theologie und Katholische Theologie angeboten.
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der jeweiligen Veranstaltungen aus allen drei Teilbereichen.

MODUL II: SOZIALPÄDAGOGIK

Alternatives Pflichtmodul	3./4. Semester	8 SSt	14 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul soll die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Bildung und Beratung muslimischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener befähigen, auf die spezifischen Fragestellungen und Belange der muslimischen Bevölkerung eingehen und Orientierungshilfen im konkreten gesellschaftlichen Umfeld bieten. Grundlagen und Methoden der Sozialpädagogik (II.A) Grundlagen und Methoden der Beratung (II.B), Kommunikation und Rhetorik (II.C) sind Teilbereiche dieses Moduls. Teilbereich II.A: Dieser Teilbereich vermittelt die Grundkenntnisse der Sozialpädagogik, um Phänomene, Ereignisse und soziale Konstellationen sowie gesamtgesellschaftliche Strukturen zu beschreiben. Im Weiteren beschäftigt sich dieses Modul mit muslimischen Minderheiten, deren Handeln innerhalb von gesellschaftlichen Strukturen bestimmte Probleme entstehen lässt. Die Studierenden werden in die Methoden der Sozialpädagogik im Bereich der sozialen Einzelfallhilfe, Familienhilfe, sozialen Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, sozialen Forschung und Planung eingeführt. Teilbereich II.B: Die biculturelle Sozialisation der muslimischen Kinder und Jugendlichen ist eine besondere Herausforderung für ihre Eltern. Die Erziehungswünsche der Eltern nach ihren tradierten Werten und Handlungsmustern verursachen immer wieder Orientierungsprobleme, die sich im psychischen und sozialen Handeln niederschlagen. Dieser Teilbereich beschäftigt sich mit den migrationsbedingten Problemen der muslimischen Familien und führt die Studierenden in die Methoden und Grundlagen der Beratung ein. Teilbereich II.C: Der Umgang mit Medien und Meinungsvielfalt ist Teil des demokratischen Prozesses und spielt in einer pluralistischen Gesellschaft eine immer größere Rolle. Darüber hinaus werden an Religionslehrerinnen und -lehrer sowohl aus der Lehrerschaft ihrer jeweiligen Schule und von Eltern als auch von verschiedenen Medien Fragen herangetragen, die kommunikative Kompetenz erfordern. Auch im Bereich der Seelsorge und/oder Beratung sind persönliche und mediale Kommunikationskompetenzen gefordert. Die Studierenden sollen eine Einführung in die Medienpädagogik und mediale Vermittlung erhalten und Übungen in Kommunikationskompetenz absolvieren. Aufmerksamkeit und Offenheit gegenüber dem gesellschaftlichen Umfeld, adäquate Reaktion auf aktuelle Themen, aber auch die Fähigkeit zum Umgang mit professionellen Medien sollen durch theoretische Anleitung und praktische Übungen erlernt bzw. gestärkt werden, so dass die angehenden Lehrerinnen und Lehrer diese Fähigkeiten in adäquater Form an ihre Schülerinnen und Schüler weitergeben können.		

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 112

Ziele	- Kenntnisse über Methoden der Sozialarbeit - Kenntnisse der Struktur und Bedingungen der muslimischen Migration in Europa - Kenntnisse grundlegender Techniken der Gesprächsführung im Bereich der Seelsorge und Beratung - Fähigkeit, mit unterschiedlichen professionellen Gesprächssituationen umzugehen
Inhalt	- Methoden der Sozialarbeit - Grundkenntnisse der Soziologie - Methoden und Verfahren der Gesprächsführung und Beratung - Kommunikation und Kooperation - Einführung in die Medienpädagogik - Stellung der Medien im Arbeits- und Forschungsprozess
Art der Veranstaltungen	SE/VO/UE Das Modul wird teilweise (im Bereich AM II.C) in Kooperation mit der Studienprogrammleitung Evangelische Theologie angeboten.
Leistungsnachweise	Positive Absolvierung der jeweiligen Veranstaltungen aus allen drei Teilbereichen.

Masterarbeit

§ 6 (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

Masterprüfung - Voraussetzung

§ 7 (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung als öffentliche Defensio vor einem Prüfungssenat abzulegen.

Einteilung der Lehrveranstaltungen

§ 8

(1) Vorlesungen (VO)

bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Bei Ablegung einer Vorlesungsprüfung (wenn im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist): 1 ECTS-Punkt pro Semesterwochenstunde.

(2) Übungen (UE)

dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Beurteilt werden die Teilnahme und die im Lauf des Semesters erbrachten Leistungen und allenfalls die schriftliche und / oder mündliche Lösung individueller Aufgaben. Ein Abschlusstest ist zulässig.

(3) Seminare (SE)

dienen der Einführung in die Forschungsarbeit. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Neben schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder vergleichbare Präsentation zu fordern. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist auf 25 Personen beschränkt.

Seminar zur Masterarbeit

dient der Betreuung der Masterarbeit sowie der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine eigenständige mündliche und/oder schriftliche wissenschaftliche Leistung aus dem Bereich ihrer Masterarbeit zu erbringen und sind aufgerufen, sich aktiv mit den Grundlagen, den Arbeitsmethoden und vorgetragenen Ergebnissen der anderen Arbeiten auseinander zu setzen.

Die Absolvierung und Beurteilung erfolgt auf Basis dieser aktiven Teilnahme sowie der wissenschaftliche Leistung.

(4) Konversatorien (KV)

dienen insbesondere in Ergänzung einer Vorlesung der Erarbeitung und/oder Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden.

(5) Exkursionen (EX)

sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der außerhalb der Universität stattfindenden Auseinandersetzung mit Themen des Faches. Darunter sind neben wissenschaftlichen Reisen auch der Besuch von einschlägigen Institutionen etc. zu verstehen. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu fordern sind. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist entsprechend dem didaktischen Zweck und den praktischen Möglichkeiten zu beschränken. Kurzexkursionen können auch im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen erfolgen.

Alle Lehrveranstaltungen können auch interdisziplinär im Zusammenwirken von Lehrenden verschiedener Universitäten, Fakultäten und Fachrichtungen abgehalten werden.

Teilnahmebeschränkungen

§ 9 (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE) und Exkursionen (EX) gelten auf Grund beschränkter Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder anderer logistischer Rahmenbedingungen generelle Teilnahmebeschränkung mit 25 Studierenden.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

- Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans der Islamischen Religionspädagogik
- Studierende, die trotz erfüllter Voraussetzungen bereits einmal in eine Lehrveranstaltung nicht aufgenommen werden konnten, sind bei der nächsten Abhaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

Prüfungsordnung

§ 10 (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten LV vor Beginn der LV - bekannt zu geben.

(2) Fachprüfungen

Ob an die Stelle einer oder mehrerer Vorlesungsprüfungen Fachprüfungen treten können, entscheidet das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ auf Antrag der / des Studierenden.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Fachprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(4) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Inkrafttreten

§ 11 Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

113. Joint Degree Masterstudium an der Universität Wien: MEi:CogSci: Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. April 2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2007 beschlossene Curriculum für das Joint Degree Masterstudium: **Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science** / Kognitionswissenschaften (MEi:CogSci) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006) und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien (MBL. vom 23.12.2003, 4. Stück, Nr. 15 in der Fassung MBL. 09.10.2006, 1. Stück, Nr. 1).

Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

§ 1 AbsolventInnen dieses *Joint Degree Masterstudiums* haben Kenntnis über die Grundkonzepte der Kognitionswissenschaft, sowie umfassendes Methodenwissen und Training in aktuellen Forschungstechniken. Zusätzlich erwerben die Studierenden Expertise in einem bestimmten kognitionswissenschaftlichen Bereich (i.e., in einem kognitiven Phänomenbereich). Das Besondere und Einzigartige an diesem Programm ist zum einen die radikal *interdisziplinäre Ausrichtung*, die sich in der Curriculumsarchitektur und in den didaktischen Prinzipien manifestiert (z.B.: Arbeit in interkulturellen, interdisziplinären Teams, phänomenorientierte [vs. disziplinenorientierte] Herangehensweise, etc.), zum anderen die internationale Dimension und damit verbundene Vielfaltigkeit der Forschungsmöglichkeiten.

Es gibt ein internationales Konsortium. Die aktuellen Partnerinstitutionen werden laufend vom institutionellen akademischen Organ bekannt gegeben.

Studienziele auf Curricularebene

Fachspezifische Kompetenzen:

- Systematische Kenntnis und Verständnis von Natur, Organisation und Erwerb von Wissen in menschlichen, nicht-menschlichen lebenden und künstlichen Systemen.
- Kenntnis und Verständnis der Grundkonzepte der Kerndisziplinen der Kognitionswissenschaft hinsichtlich ihrer Relevanz für kognitionswissenschaftliche Fragestellungen (Orientierung)
- Interdisziplinäre Spezialisierung in einem Phänomenbereich der Kognition
- Kenntnis und Verständnis aktueller, relevanter Themen und Diskussionen im Bereich der Kognitionswissenschaft
- Fähigkeit, sich in mehreren wissenschaftlichen Kulturen und Diskursen der kognitionswissenschaftlichen Basisdisziplinen zurechtzufinden
- Fähigkeit, in und zwischen den unterschiedlichen Disziplinen und Diskursen zu navigieren
- Fähigkeit, wissenschaftliche Entwicklungen im Bereich der Kognitionswissenschaft in reflektierter und autonomer Weise zu folgen

Methodologische Kompetenzen:

- Kenntnis und Verständnis mehrerer kognitionswissenschaftlicher Methoden, ihrer Möglichkeiten und Grenzen
- Fähigkeit, Methoden und Konzepte unterschiedlicher Bereiche adäquat auszuwählen, kompetent anzuwenden und ggf. zu kombinieren
- Fähigkeit zur Planung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Arbeit

Überfachliche Kompetenzen:

Instrumentell

- Sprachkompetenz (Englisch)
- Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten
- Fähigkeit zur Recherche und Beurteilung von Fachliteratur
- Fähigkeit, in virtuellen Umgebungen zu arbeiten
- Fähigkeit zu analytischem und synthetischem Denken
- Selbstlernkompetenz, persönliches Wissens-, Projekt- und Zeitmanagement

Interpersonell

- Fähigkeit, in virtuellen Umgebungen kollaborativ zu arbeiten
- Teamkompetenzen:
 - Fähigkeit, in interdisziplinären Teams zu arbeiten
 - Fähigkeit, mit unterschiedlichen Standpunkten und Sichtweisen kompetent umzugehen
 - Fähigkeit, Gruppenarbeit zu moderieren
 - Kompetenz mit einem interkulturellen wissenschaftlichen Umfeld umzugehen

Systemisch

- Fähigkeit, integrativ zu denken
- Fähigkeit zur Entwicklung von Ideen, Diskussion und Arbeit in einem interdisziplinären Umfeld
- Fähigkeit zur Arbeit und Organisation in Projekten
- Fähigkeit, Forschungsansätze und Methoden kritisch zu bewerten
- Fähigkeit, sich in komplexen Zusammenhängen schnell zu orientieren und zurechtzufinden
- Fähigkeit, andere Standpunkte und Sichtweisen einzunehmen (Intellektuelle Mobilität)
- Reflexionsfähigkeit
- Fähigkeit, phänomenorientiert zu denken
- Theoriegeleitete Problemlösungskompetenz
- Fähigkeit, autonom zu arbeiten

Qualifikationsprofil

AbsolventInnen dieses Programms verfügen über ausreichend theoretische und empirische Kenntnisse, um eine akademische Karriere (z.B. Ph.D. Programm) im Bereich der Kognitionswissenschaft oder einer ihrer Kerndisziplinen zu verfolgen.

Absolventinnen der Kognitionswissenschaft weisen nicht nur Qualifikationen für die Grundlagenforschung auf, sie finden auch immer häufiger in der angewandten Forschung eine Anstellung. Je nach Spezialisierungsrichtung eröffnen sich unterschiedliche Karrierefelder: der IT-Sektor (Interaktionsdesign, Usability, Computer Supported Cooperative Work, Wissensmanagement, etc.), der Bildungssektor, biomedizinische und klinische Forschung, sowie der wirtschaftliche Sektor.

Überfachliche Kompetenzen (Teamworkfähigkeit, Fähigkeit zur Kommunikation, Reflexion und Evaluation, Fähigkeit, sich in komplexen Zusammenhängen schnell zurechtzufinden), die im Laufe des Studiums erworben werden, qualifizieren die AbsolventInnen für verschiedene Karrieren am Privatsektor. Ein Studienabschluss im Bereich der Kognitionswissenschaft befähigt zur Arbeit in stark interdisziplinären Gebieten aufgrund der Erfahrungen mit den Einzeldisziplinen und ihrer Integration. Solche interdisziplinären Bereiche sind IT- und Bildungssektor (siehe oben), sowie Consulting, Personalentwicklung und Wissenschaftsjournalismus.

Dauer und Umfang

§ 2 Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium MEi:CogSci beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.⁴

Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommen die Diplom- und Bachelorstudien der Kerndisziplinen der Kognitionswissenschaft an der Universität Wien. Die Kerndisziplinen sind: Kultur- und Sozialanthropologie, Biologie, Informatik, Linguistik, Philosophie und Psychologie.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit durch das zuständige akademische Organ zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Akademischer Grad

§ 4 Für die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde mit den Partnerinstitutionen sind Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 30 ECTS unter der Verantwortung einer Partnerinstitution zu erbringen.

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums MEi:CogSci ist, gemeinsam mit den Partneruniversitäten, der akademische Grad *Master of Science, MSc*, zu verleihen.

⁴ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. § 54 Abs 3 Universitätsgesetz 2002

Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

§ 5

Das Masterstudium MEi:CogSci setzt sich zusammen aus:

Pflichtmodulen – insgesamt 70 ECTS

Alternativen Pflichtmodulen - insgesamt 35 ECTS

Wahlmodulen - insgesamt 15 ECTS

Modulcodes

Der Code für jedes Modul setzt sich aus drei Elementen zusammen:

[Level] – [Art des Moduls] – [Spezifikation]

Beispiel: B-I-CS (Basismodul – Interdisziplinär – Cognitive Science)

Level:

- B für Basis, d.h. ohne Zugangsvoraussetzung
- A für Aufbau, d.h. mit Zugangsvoraussetzungen
- S für Spezialisierung, d.h. mit Zugangsvoraussetzungen

Art des Moduls:

- D: „Disziplin“ – Modulinhalte aus einer der Kerndisziplinen der Cognitive Science
- M: Methoden
- I: Interdisziplinäres/integratives Modul

Spezifikation:

Kürzel, das die spezifische Ausprägung des Moduls angibt:

- AI für artificial intelligence
- ANT für Kultur- und Sozialanthropologie
- BIO für Biologie
- CS für Cognitive Science
- LIN für Linguistik
- NEU für Neurowissenschaft
- PHI für Philosophie
- PRO für Programmieren
- PSY für Psychologie
- STA für Statistik
- PJ für Spezialisierungsmodul mit hohem Praktikumsanteil

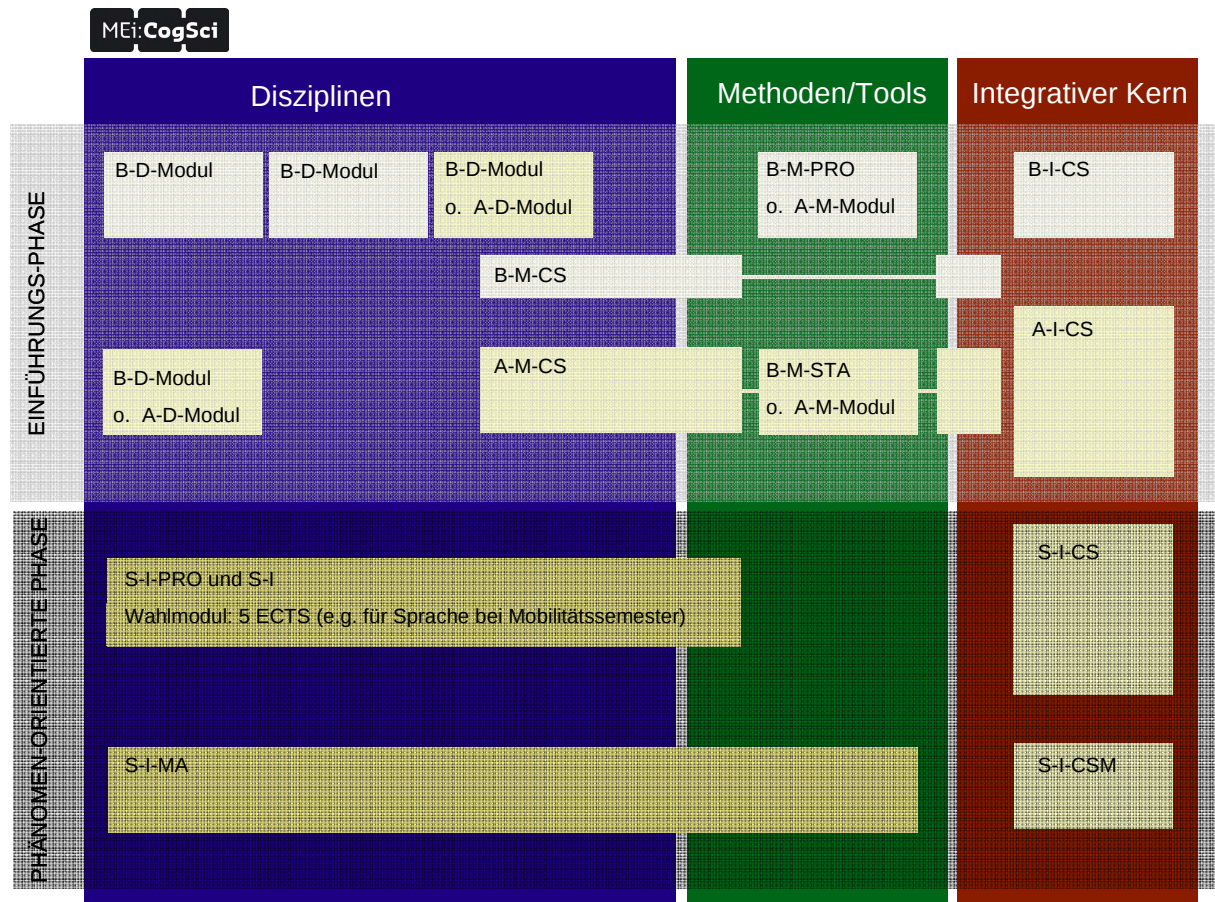


Abbildung: Modulstruktur des Curriculums: Semester und Studienphasen sind horizontal angeordnet, die funktionelle Struktur wird durch die vertikalen Säulen veranschaulicht. Module werden als Kästchen dargestellt, wobei die Größe proportional mit der Zahl der ECTS korrespondiert (5 ECTS, 10 ECTS oder 25 ECTS). Die unterschiedliche Färbung der Kästchen zeigt den Status der Module im Curriculum an, d.h. helle Färbung kennzeichnet Basismodule, mittlere Färbung Aufbaumodule und dunkle Färbung Spezialisierungsmodule.

Vorgaben zur Wahl der Alternativen Pflichtmodule:

Vorgaben zur Wahl der Basis-Disziplinen-Module

Nach Absolvieren der vorgeschriebenen Basis-Disziplinen-Module müssen alle Studierenden Grundlagen von *mindestens drei Basisdisziplinen der Kognitionswissenschaft* beherrschen, wobei im Regelfall eine Disziplin durch das vorangegangene Bachelorstudium abgedeckt wird.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 113

Die folgende Matrix gibt vor, welche Basis-Disziplinen-Module Studierende auf Basis welchen vorangegangenen Studiums zu wählen haben.

Zu absolvierende Module: Absolviertes Bachelorstudium:	Basis Disziplin: - Philosophie - Linguistik	Basis Disziplin: - Biologie - Psychologie - Neurowiss.	Basis Disziplin: - AI (KI)
Geisteswiss. - Philosophie - Linguistik		X	X
Naturwissenschaft - Biologie - Psychologie - Neurowiss./ Medizin	X		X
Social Science - Kultur/Sozial Anthropologie		X	X
Formalwissenschaft - Informatik - Cognitive Science	X	X	

Vorgaben zur Wahl der Basis-Methoden-Module

Alle AbsolventInnen müssen die in den Basis-Methoden-Modulen spezifizierten Kompetenzen haben. Diese können sie entweder im Rahmen des vorangegangenen Studiums erworben haben oder innerhalb der Basis-Methoden-Module B-M-PRO und B-M-STA.

Die folgende Matrix gibt vor, welche Basis-Methoden-Module Studierende auf Basis welchen vorangegangenen Studiums zu wählen haben.

Zu absolvierende Module: Absolviertes Bachelorstudium:	Mathematik/ Programmieren	Statistik
- Philosophie - Linguistik	Pflicht	Pflicht
- Biologie - Psychologie - Neurowiss./ Medizin	Sofern nicht Teil des vorangegangenen Studiums	Sofern nicht Teil des vorangegangenen Studiums
- Kultur/Sozial Anthropologie	Pflicht	Sofern nicht Teil des vorangegangenen Studiums
- Informatik		Sofern nicht Teil des vorangegangenen Studiums
- Cognitive Science	Sofern nicht Teil des vorangegangenen Studiums	Sofern nicht Teil des vorangegangenen Studiums

Vorgaben zur Wahl der Aufbau-Methoden-Module

Studierende, die die Kompetenzen der Basis-Methoden-Module bereits in einem früheren Studium erworben haben, sollen diese durch Aufbau-Methoden-Module ersetzen.

Vorgaben zur Wahl weiterer Disziplinen-Module:

Es sind zwei weitere Disziplinen-Module zu absolvieren. Der/Die Studierende kann auf Basis seiner/ihrer individuellen Studienplanung wählen, ob er/sie zwei weitere B-D (Basis-Disziplin) , ein B-D und ein A-D (Aufbau-Disziplin) oder zwei A-D-Module belegen möchte.

Vorgaben zur Wahl der Spezialisierungs-Module:

Ein S-I-PJ und ein S-I – Modul sind im Umfang von insgesamt 15 ECTS zu absolvieren. Der/dem Studierenden steht frei, welches der beiden Module im Umfang von 5, welches im Umfang von 10 ECTS absolviert wird.

Kommentar zum Wahlmodul

Das Wahlmodul soll es Studierenden ermöglichen, während des Mobilitätssemesters einen Sprachkurs an der jeweiligen Gastuniversität zu belegen.
Ein Sprachkurs ist jedoch nicht verpflichtend.

Pflichtmodule – insgesamt 70 ECTS:

Einführung in die Kognitionswissenschaft I

Nummer/ Code	B-I-CS
Bezeichnung	Einführung in die Kognitionswissenschaft (Cognitive Science) I
ECTS	5
Level	Basis
Status im jeweiligen Curriculum	Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen • Kenntnis und Verständnis der zentralen Fragestellungen, Grundkonzepte und Herangehensweisen der Kognitionswissenschaft • Einblick in das Feld und die Wissenschaftskultur der Kognitionswissenschaft • Kenntnis und Verständnis der Terminologie der Kognitionswissenschaft • Erfahrung mit Unterschieden zwischen verschiedenen Wissenschaftskulturen und deren Terminologien • Basiswissen über die Geschichte der Kognitionswissenschaft Methodologische Kompetenzen • Kenntnis der unterschiedlichen Kerndisziplinen der Kognitionswissenschaft, ihrer Herangehensweisen und Methodologien, und Fähigkeit, Unterschiede und Gemeinsamkeiten dieser festzustellen Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> • Fähigkeit, Fachliteratur zu lesen, präsentieren und diskutieren <i>Interpersonell</i> • Fähigkeit zur Kommunikation in physischen und virtuellen Umgebungen • Fähigkeit, verschiedene Standpunkte in einem interdisziplinären Team zu diskutieren • Fähigkeit, Gruppenaktivitäten zu organisieren • Fähigkeit, die jeweilige individuelle Expertise zu erkennen und wertzuschätzen <i>Systemisch</i> • Fähigkeit, eigene Motivation und Interessen in Hinblick auf die persönliche und wissenschaftliche Identität zu reflektieren und zu diskutieren
Modulstruktur	Universität Wien: • Vorlesung 1-3 ECTS • Seminar „Grundkonzepte der Cognitive Science“ (incl. Texte Lesen und Selbststudium) + Tutorium Teamwork 2-4 ECTS
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch
Teilnahme-voraussetzungen	Universität Wien: • Zulassung zum Studium • Zulassung zum Seminar „Grundkonzepte der Cognitive Science“
Zahl der Teilnehmer/innen	

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 113

Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: - Auf Modulebene - Mitarbeit, schriftliche Prüfung, Referate, Reflexion

Einführung in die Kognitionswissenschaft II

Nummer/ Code	A-I-CS
Bezeichnung	Einführung in die Kognitionswissenschaft (Cognitive Science) II
ECTS	10
Level	Aufbau
Status im jeweiligen Curriculum	Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen - Vertiefte Kenntnis und Verständnis der zentralen Fragestellungen, Grundkonzepte und Herangehensweisen der Kognitionswissenschaft und ihrer Einbettung im historischen Kontext - Kenntnis und Verständnis der Grundkonzepte der Wissenschaftstheorie und deren Implikationen für die Kognitionswissenschaft - Vertiefte Kenntnis und Verständnis eines bestimmten kognitiven Phänomens aus kognitionswissenschaftlicher Perspektive - Fähigkeit, kognitionswissenschaftliche Terminologie anzuwenden Methodologische Kompetenzen - Vertiefte Kenntnis und Verständnis der zentralen Fragestellungen, Grundkonzepte und Herangehensweisen der Kognitionswissenschaft und ihrer Einbettung im historischen Kontext - Fähigkeit, unterschiedliche Forschungsansätze verschiedener Disziplinen hinsichtlich ihrer Methoden, Konzepte und Ziele zu vergleichen und in Beziehung zueinander zu setzen - Kenntnis und Verständnis zentraler Konzepte der Wissenschaftstheorie und deren Implikationen für die Kognitionswissenschaft - Kenntnis und Verständnis verschiedener Modelle von Interdisziplinarität Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> - Fähigkeit, Fachliteratur/Primärliteratur zu lesen, präsentieren und diskutieren - Fähigkeit, in virtuellen Umgebungen zu arbeiten - Fähigkeit zu kritischem und analytischem Denken <i>Interpersonell</i> - Fähigkeit, in virtuellen Umgebungen zu arbeiten - Fähigkeit, Probleme in einem interdisziplinären Team kollaborativ zu lösen - Fähigkeit, Projektarbeit in einem interdisziplinären Team zu organisieren <i>Systemisch</i> - Kenntnis und Verständnis verschiedener Modelle von Interdisziplinarität - Fähigkeit, unterschiedliche Forschungsansätze verschiedener Disziplinen hinsichtlich ihrer Methoden, Konzepte und Ziele zu vergleichen und in Beziehung zueinander zu setzen - Fähigkeit, Ergebnisse und Methoden der Kognitionswissenschaft im Kontext ethischer Fragen zu betrachten, diskutieren und reflektieren - Fähigkeit, persönliche Kompetenzen zu reflektieren und eigene Motivation und Interessen zu entwickeln
Modulstruktur	Universität Wien: - Seminar 4-5 ECTS - Themen-Seminar (phänomen-orientiert) 4-5 ECTS - Tutorium Teamwork 1-2 ECTS
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 113

Teilnahme-voraussetzungen	Abschluss des Moduls “Einführung in die Kognitionswissenschaft I”
Zahl der Teilnehmer/innen	
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: • Auf Modul- und Lehrveranstaltungsebene • Schriftliche Prüfung • Mitarbeit • Referat(e) • Seminararbeit(en) • Reflexion

Forschung in der Kognitionswissenschaft I

Nummer/ Code	B-M-CS
Bezeichnung	Forschung in der Kognitionswissenschaft I
ECTS	5
Level	Basis
Status im jeweiligen Curriculum	Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen • Kenntnis verschiedener individueller Forschungsansätze im Bereich der Kognitionswissenschaft an der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien • Einblick in die Wissenschaftskulturen der Kerndisziplinen der Kognitionswissenschaft Methodologische Kompetenzen • Kenntnis über den Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Fragestellung und gewählter Methode Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell & Interpersonell</i> • Interdisziplinäre Kooperation
Modulstruktur	Universität Wien: • Ringvorlesung 1-2 ECTS • Kurzpraktika 3-4 ECTS
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch
Teilnahme-voraussetzungen	Gleichzeitige Belegung oder Abschluss des Moduls “Einführung in die Kognitionswissenschaft I ”
Zahl der Teilnehmer/innen	
Dauer	1 Semester

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 113

Beurteilung	Universität Wien: • Auf Modulebene • Dokumentation der Labortätigkeit (Laborjournal)
--------------------	--

Forschung in der Kognitionswissenschaft II

Nummer/ Code	A-M-CS
Bezeichnung	Forschung in der Kognitionswissenschaft II
ECTS	10
Level	Aufbau
Status im jeweiligen Curriculum	Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen • Vertieftes Wissen und Erfahrung in einem ausgewählten Themenbereich (Fragestellung und Methode) der Kognitionswissenschaft Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit, Daten innerhalb eines kleinen Forschungsprojekts aufzunehmen, zu verarbeiten, analysieren und interpretieren • Fähigkeit, ein kleines Forschungsprojekt durchzuführen, ein Abstract darüber zu verfassen und das Projekt in Form eines Posters zu präsentieren Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> • Fähigkeit, das eigene Forschungsprojekt darzustellen und konstruktiv mit Kritik umzugehen • Fähigkeit, die wissenschaftliche Arbeit von Kollegen wertzuschätzen und kritisch zu diskutieren • Fähigkeit, sich mit einer begrenzten Problemstellung im Rahmen eines kleinen Forschungsprojekts auseinanderzusetzen • Fähigkeit, eigene Wissenslücken zu identifizieren und sich entsprechendes theoretisches sowie methodisches Wissen anzueignen <i>Interpersonell</i> • Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Forschungsarbeit in einem interdisziplinären Team • Fähigkeit, die wissenschaftliche Arbeit von Kollegen wertzuschätzen und kritisch zu diskutieren <i>Systemisch</i> • Fähigkeit, die wissenschaftliche Arbeit von Kollegen wertzuschätzen und kritisch zu diskutieren • Fähigkeit, Probleme in einem kleinen Forschungsprojekt zu lösen
Modulstruktur	Universität Wien: • Projekt 6-9 ECTS • Methoden VO od. SE 0-2 ECTS • Konferenz + Vorbereitung der Präsentation 1-2 ECTS
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch
Teilnahme-voraussetzungen	Gleichzeitige Belegung oder Abschluss des Moduls "Einführung in die Kognitionswissenschaft I"
Zahl der Teilnehmer/innen	
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: • Auf Modulebene • Projektarbeit • Poster oder Präsentation

Neue Strömungen in der Kognitionswissenschaft

Nummer/ Code		S-I-CS
Bezeichnung		Neue Strömungen in der Kognitionswissenschaft
ECTS	10	
Level	Spezialisierung	
Status im jeweiligen Curriculum	Pflicht	
Studienziele	Fachkompetenzen • Vertiefte Kenntnis und Verständnis einer aktuellen Strömung in der Kognitionswissenschaft und deren Einfluss auf das Feld der Kognitionswissenschaft • Kenntnis und Verständnis aktueller Themen, Fragenstellungen und Diskussionen im Bereich der Kognitionswissenschaft • Fähigkeit, den wissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Kognitionswissenschaft in reflektierter Art und Weise zu folgen Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit, nach wissenschaftlichem Standard zu schreiben und präsentieren Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> • Fähigkeit zur Interpretation und Evaluation der Ergebnisse wissenschaftlicher Fachliteratur/Primärliteratur • Fähigkeit, wissenschaftliche Primärliteratur autonom auszuwählen und in gekürzter Form darüber zu berichten • Fähigkeit, eigene Expertise zu kommunizieren und konstruktive Kritik im Rahmen einer wissenschaftlichen Debatte zu äußern <i>Interpersonell</i> • Fähigkeit zur kollaborativen Zusammenarbeit in einem interdisziplinären, interkulturellen Team in physischer und virtueller Umgebung • Fähigkeit, Diskussionen über aktuelle Themen der Kognitionswissenschaft zu moderieren • Fähigkeit, mit unterschiedlichen Standpunkten in einem interkulturellen Team umzugehen <i>Systemisch</i> • Fähigkeit, wissenschaftliche Primärliteratur autonom auszuwählen und in gekürzter Form darüber zu berichten	
Modulstruktur	Universität Wien: • Themen-Seminar mit Tutorium Teamwork (international) 6 ECTS • Teilnahme am Journal Club 4 ECTS	
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch	
Teilnahme-voraussetzungen	Abschluss des Moduls “ Einführung in die Kognitionswissenschaft I ”	
Zahl der Teilnehmer/innen		
Dauer	1 Semester	

Beurteilung	Universität Wien: • Auf Modulebene • Themenseminar: Mitarbeit, Referat + Seminararbeit • Journal Club: Berichte über gelesene Primärliteratur (1 ausführlich, 3-4 kurz)
--------------------	---

Master - Seminar

Nummer/ Code	S-I-CSM
Bezeichnung	Master - Seminar
ECTS	5
Level	Spezialisierung
Status im jeweiligen Curriculum	Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen • Fähigkeit, eine wissenschaftliche Frage im Bereich der Kognitionswissenschaft zu stellen und zu verfolgen Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit zur Planung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Arbeit Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> • Fähigkeit, eine wissenschaftliche Arbeit zu schreiben • Fähigkeit, eigene wissenschaftliche Arbeit zu verteidigen und konstruktiv mit Kritik umzugehen • Fähigkeit, an einem Peer-Review-Prozess teilzunehmen <i>Interpersonell</i> • Fähigkeit zu kollaborativer Arbeit in physischer und virtueller Umgebung • Fähigkeit, am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen • Fähigkeit, die eigene Expertise zu nutzen um konstruktive Kritik an der Arbeit anderer zu üben <i>Systemisch</i> • Fähigkeit, an einem Peer-Review-Prozess teilzunehmen • Fähigkeit, autonom zu arbeiten
Modulstruktur	Universität Wien: • Seminar, incl. Teilnahme an (Studierenden-)Konferenz + Präsentation und Defensio 4-5 ECTS • Selbststudium 0-1 ECTS
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss der Module • Einführung in die Kognitionswissenschaft I • Einführung in die Kognitionswissenschaft II • Forschung in der Kognitionswissenschaft I • Forschung in der Kognitionswissenschaft II • 4 Disziplinen-Module (Basis oder Aufbau) im Umfang von insgesamt 20 ECTS • 2 Methodenmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS
Zahl der Teilnehmer/innen	
Dauer	1 Semester

Beurteilung	Universität Wien: • Auf Modulebene • Mitarbeit • Präsentation • Defensio
--------------------	---

Masterarbeit

Nummer/ Code	S-I-MA
Bezeichnung	Masterarbeit
ECTS	25
Level	Spezialisierung
Status im jeweiligen Curriculum	Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen • Fähigkeit, eine wissenschaftliche Frage im Bereich der Kognitionswissenschaft zu stellen und zu verfolgen Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit zur autonomen Planung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Arbeit • Fähigkeit zur Interpretation und Evaluation von Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung auf fortgeschrittenem Niveau • Fähigkeit, im Rahmen der Masterarbeit relevante Methoden und Konzepte unterschiedlicher Bereiche der Kognitionswissenschaft adäquat auszuwählen, kompetent anzuwenden und ggf. zu kombinieren Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> • Fähigkeit zur Interpretation und Evaluation von Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung auf fortgeschrittenem Niveau • <u>Selbstlernkompetenz, persönliches Wissens- und Zeitmanagement</u> <i>Interpersonell</i> <i>Systemisch</i> • <u>Theoriegeleitete Problemlösungskompetenz</u> • Fähigkeit, autonom zu arbeiten • Fähigkeit, mit Ungewissheiten umzugehen
Modulstruktur	Universität Wien: • Selbststudium
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch

Teilnahme- voraussetzungen	Abschluss der Module • Einführung in die Kognitionswissenschaft I • Einführung in die Kognitionswissenschaft II • Forschung in der Kognitionswissenschaft I • Forschung in der Kognitionswissenschaft II • 4 Disziplinen-Module (Basis oder Aufbau) im Umfang von insgesamt 20 ECTS • 2 Methodenmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS
Zahl der Teilnehmer/innen	
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: • Auf Modulebene • Masterarbeit

Alternative Pflichtmodule – insgesamt 45 ECTS

Basismodul: KI

Nummer/ Code		B-D-AI
Bezeichnung		Einführung in die Künstliche Intelligenz (KI)
ECTS	5	
Level	Basis	
Status im jeweiligen Curriculum	Alternative Pflicht	
Studienziele	Fachkompetenzen • Kenntnis und Verständnis des Feldes der KI aus einer interdisziplinären Perspektive • Grundkenntnisse der Geschichte der KI und der Forschungsbereiche der KI • Grundkenntnis und Verständnis der Konzepte, Methoden und Algorithmen der Hauptthemen der KI (Problemlösen und Suchen, Schlussfolgern und Wissensrepräsentation, Planen) • Kenntnis mehrerer Methoden von Lernen, die in der KI Anwendung finden (symbolisches, statistisches, Reinforcement Learning, Konnektionismus) • Fähigkeit, wissenschaftliche Entwicklungen im Bereich der KI zu verfolgen • Kenntnis und Verständnis des Einfluss der KI auf das Design intelligenter Computersysteme und auf die Intelligenzforschung bei Menschen und Maschinen • Kenntnis und Verständnis der Prinzipien der KI hinsichtlich ihrer Anwendung in der Entwicklung software-basierter Lösungen. • Kenntnis und Verständnis der ethischen und sozialen Implikationen der KI-Forschung Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit, geeignete Theorien und Algorithmen für einfache computer-lösbare Probleme durch Verwenden bestehender Software anzuwenden und zu implementieren. • Grundkenntnis der Möglichkeiten und Grenzen computer-basierter und formaler Methoden in der KI	
Modulstruktur	Von der MUW angeboten (Stand 2006) Sofern von der Universität Wien angeboten: • Die Struktur des Moduls wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben • Teil der Struktur ist ein Konversatorium 1 ECTS	
Sprachen	Deutsch und Englisch	
Teilnahme-voraussetzungen	keine Bei der Platzvergabe werden jene Studierende bevorzugt, die das Modul „Einführung in die Kognitionswissenschaft I“ gleichzeitig belegen oder abgeschlossen haben.	
Zahl der Teilnehmer/innen	25	
Dauer	1 Semester	
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.	

Basismodul: Verhaltensbiologie

Nummer/ Code		B-D-BIO
Bezeichnung		Einführung in die Verhaltensbiologie
ECTS	5	
Level	Basis	
Status im jeweiligen Curriculum	Alternative Pflicht	
Studienziele	Fachkompetenzen • Kenntnis und Verständnis ethologischer und (vergleichend) psychologischer Ansätze und Herangehensweisen an tierisches Verhalten, sowie von Verhaltensökologie und kognitiver Ethologie • Kenntnis von Aspekten der sensorischen Ökologie und Neuroethologie (optional) • Kenntnis und Verständnis der Geschichte der Verhaltensforschung, der klassischen Ethologie und vergleichender Tierpsychologie (optional) • Grundkenntnis und Verständnis der wichtigsten Konzepte der Evolutionsbiologie als theoretische Basis für die vergleichende Verhaltens- und Kognitionsforschung • Fähigkeit, Fachterminologie der Verhaltensbiologie zu verstehen und anzuwenden • Grundkenntnis und Verständnis der theoretischen Biologie und Systembiologie als Rahmen in dem ein Organismus in Bezug zu seinem ökologischem Kontext gesetzt werden kann, aber auch der Zusammenhang seiner Aktivitäten mit denen seiner regulatorischen Systeme (Nervensystem, Hormonsystem,...) betrachtet werden kann. • Verständnis der kognitiven Funktionen als adaptive Antworten auf die Umwelt (Gedächtnis und Treffen von Entscheidungen bei der Futtersuche, soziale Funktionen der Kognition) • Kenntnis und Verständnis des Begriffes der ökologischen Validität und seiner Implikationen für Versuchsanordnungen Methodologische Kompetenzen • Kenntnis und Verständnis verhaltensbiologischer Ansätze und Techniken zur Beobachtung, Messung, Manipulation, Analyse und Interpretation tierischen Verhaltens im Feld und im Labor	
Modulstruktur	Universität Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben. Teil der Struktur ist ein Konversatorium 1 ECTS	
Sprachen	Deutsch und Englisch	
Teilnahmevoraussetzungen	keine Bei der Platzvergabe werden jene Studierende bevorzugt, die das Modul „Einführung in die Kognitionswissenschaft I“ gleichzeitig belegen oder abgeschlossen haben.	
Zahl der Teilnehmer/innen	25	
Dauer	1 Semester	
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.	

Nummer/ Code		B-D-LIN							
Bezeichnung		Einführung in die Linguistik							
ECTS		5							
Level		Basis							
Status im jeweiligen Curriculum		Alternative Pflicht							
Studienziele		Fachkompetenzen • Kenntnis und Verständnis linguistischer Disziplinen/Sprachkomponenten (Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) • Kenntnis und Verständnis des Zusammenhangs von Sprache und Gesellschaft (Sprachvariationen, Idiome, Dialekte, Stile) • Kenntnis und Verständnis von Sprachverarbeitung (sprechen, verstehen, Sprache und Gehirn) und Spracherwerb (frühe und späte Entwicklung, Spracherwerbstheorien, Fremdspracherwerb, Sprachlernen) • Überblick über Sprachtypologie Methodologische Kompetenzen • Kenntnis und Verständnis der grundlegenden Forschungstechniken in der Linguistik und deren Anwendung Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> <i>Interpersonell</i> • Fähigkeit zur Kommunikation mit Experten im Bereich der Linguistik <i>Systemisch</i> • <u>Fähigkeit, interdisziplinär zu arbeiten</u>							
Modulstruktur		Universität Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben. • Teil der Struktur ist ein Konversatorium 1 ECTS							
Sprachen		Deutsch und Englisch							
Teilnahme-voraussetzungen		Keine Bei der Platzvergabe werden jene Studierende bevorzugt, die das Modul „Einführung in die Kognitionswissenschaft I“ gleichzeitig belegen oder abgeschlossen haben.							
Zahl der Teilnehmer/innen		25							
Dauer		1 Semester							

Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.
--------------------	---

Basismodul: Neurowissenschaft

Nummer/ Code	B-D-NEU
Bezeichnung	Einführung in die Neurowissenschaft
ECTS	5
Level	Basis
Status im jeweiligen Curriculum	Alternative Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen • Kenntnis und Verständnis der zellulären Neurobiologie (Neuron, Ionenkanäle, Membranpotentiale, Aktionspotentiale) • Fähigkeit, Interaktionsprozesse zwischen Nervenzellen untereinander sowie mit anderen Zellen zu beschreiben (Synapsentypen, Transmittertypen, Funktion der Glia) • Kenntnis und Verständnis der Anatomie und Funktion des menschlichen Nervensystem, einschließlich sensorischer, motorischer und integrativer Systeme des ZNS • Kenntnis und Verständnis der Struktur, Funktion und Entwicklung von Gehirnregionen und –bahnen und deren Variabilität und Dysfunktion im Kontext kognitiver Leistungen (Makroskopische Anatomie des menschlichen Gehirns, Lokalisation von Funktionen und deren Variabilität, Informationsfluss im Gehirn) • Kenntnis und Verständnis der experimentellen Methoden zur Messung von Gehirnaktivität Methodologische Kompetenzen • Kenntnis und Verständnis der experimentellen Techniken der Neurowissenschaft und deren Anwendungsbereich • Fähigkeit, experimentelle Ansätze in der Neurowissenschaft zu erklären und zu interpretieren Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> • Selbstlernkompetenz, persönliches Wissens- und Zeitmanagement <i>Interpersonell</i> <i>Systemisch</i>
Modulstruktur	Von der MUW angeboten (Stand 2006) Sofern von der Universität Wien angeboten: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben. • Teil der Struktur ist ein Konversatorium 1 ECTS
Sprachen	Deutsch und Englisch

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 113

Teilnahme-voraussetzungen	Keine Bei der Platzvergabe werden jene Studierende bevorzugt, die das Modul „Einführung in die Kognitionswissenschaft I“ gleichzeitig belegen oder abgeschlossen haben.
Zahl der Teilnehmer/innen	25
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.

Basismodul: Philosophie

Nummer/ Code	B-D-PHI
Bezeichnung	Einführung in die Philosophie
ECTS	5
Level	Basis
Status im jeweiligen Curriculum	Alternative Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen • Grundkenntnis und Verständnis der Konzepte und Argumente in der Philosophie des Geistes (Leib-Seele-Problem, Bewusstsein und Qualia, Freier Wille, Kognitive Modellierung) • Fähigkeit, Konzepte zu analysieren und deduktive und induktive Argumente zu erkennen, analysieren und beurteilen • Grundkenntnis und Verständnis von Propositional- und Prädikatlogik • Kenntnis und Verständnis der Grundkonzepte und Hauptargumente der Erkenntnistheorie und der Wissenschaftstheorie (Wissen, Wahrheit, Bedeutung, Skeptizismus, wissenschaftliche Methoden, Reduktionismus) • Kenntnis und Verständnis verschiedener Ansätze der normativen Ethik, Meta-Ethik und Bioethik • Kenntnis und Verständnis wesentlicher aktueller Themen und Diskussionen der Philosophie der Kognitionswissenschaft • Fähigkeit, das eigene Wertesystem zu hinterfragen Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit, argumentative Methoden anzuwenden • Fähigkeit, ein philosophisches Essay zu schreiben Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> • <u>Fähigkeit zur Recherche und Beurteilung von Fachliteratur</u> • Selbstlernkompetenz, persönliches Wissens- und Zeitmanagement <i>Interpersonell</i> • Fähigkeit, mit unterschiedlichen Standpunkten und Sichtweisen umzugehen <i>Systemisch</i> • Reflexionsfähigkeit • Theoriegeleitete Problemlösefähigkeit • Fähigkeit zu analytischem und synthetischen Denken • Fähigkeit, autonom zu arbeiten

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 113

Modulstruktur	Universität Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben. • Teil der Struktur ist ein Konversatorium 1 ECTS
Sprachen	Deutsch und Englisch
Teilnahme-voraussetzungen	Keine Bei der Platzvergabe werden jene Studierende bevorzugt, die das Modul „Einführung in die Kognitionswissenschaft I“ gleichzeitig belegen oder abgeschlossen haben.
Zahl der Teilnehmer/innen	25
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.

Basismodul: Psychologie

Nummer/ Code	B-D-PSY
Bezeichnung	Einführung in die Psychologie
ECTS	5
Level	Basis
Status im jeweiligen Curriculum	Alternative Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen • Grundkenntnis und Verständnis der kognitiven Psychologie • Grundkenntnis und Verständnis des sensorischen Systems und sensorischer Kodierung • Grundkenntnis und Verständnis der Beiträge der Neurowissenschaften und der Psychophysik in der Erforschung der Wahrnehmung • Kenntnis und Verständnis von Wahrnehmungsprozessen, Handlung und Kategorisierung, Lernen und Gedächtnissystemen, deklarativem und prozeduralem Gedächtnis • Kenntnis und Verständnis von Tiermodellen und experimenteller Forschung am Menschen im Gebiet der Gedächtnisforschung • Kenntnis und Verständnis verschiedener Modelle von Kognition, Neuronaler Netze und Entscheidungstheorie • Überblick über symbolische Repräsentation und Sprache aus einer experimentellen Sichtweise • Kenntnis und Verständnis von Emotionen, der Rolle von Stimmungen und transienter emotionaler Zustände • Kenntnis und Verständnis der Wichtigkeit naturwissenschaftlicher Forschung für das Verstehen von Kognition Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit, mit grundlegender experimenteller Software umzugehen Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> <i>Interpersonell</i> • Fähigkeit zur Kommunikation mit Experten im Bereich der Linguistik <i>Systemisch</i> • Fähigkeit, interdisziplinär zu arbeiten

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 113

Modulstruktur	Universität Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben. • Teil der Struktur ist ein Konversatorium 1 ECTS
Sprachen	Deutsch und Englisch
Teilnahme-voraussetzungen	keine Bei der Platzvergabe werden jene Studierende bevorzugt, die das Modul „Einführung in die Kognitionswissenschaft I“ gleichzeitig belegen oder abgeschlossen haben.
Zahl der Teilnehmer/innen	25
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.

Basismodul: Statistik

Nummer/ Code	B-D-STA
Bezeichnung	Statistik
ECTS	5
Level	Basis
Status im jeweiligen Curriculum	Alternative Pflicht (Pflicht, wenn Studienziele noch nicht im Bachelor abgedeckt wurden)
Studienziele	Fachkompetenzen • Kenntnis und Verständnis des Konzepts von Daten (Stichprobe & Gesamtpopulation, Variablentypen, Treffgenauigkeit) • Kenntnis und Verständnis der mathematischen Grundlagen • Grundkenntnis der klassischen Wahrscheinlichkeitstheorie (Bayes' Theorem und dessen wissenschaftliche Implikationen, Überblick über verschiedene Konzepte von Wahrscheinlichkeit) • Grundkenntnis der geläufigsten Wahrscheinlichkeitsverteilungen • Kenntnis und Fähigkeit zur Interpretation von univariater und multivariater deskriptiver Statistik • Theoretische Grundkenntnis und Fähigkeit zur kritischen Interpretation von Inferenzstatistik und Hypothesentests (einschließlich Randomisierungsverfahren) • Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Kausalitäten bei Korrelationen und (multiplen) Regressionen • Grundkenntnis und Fähigkeit zur Repräsentation kausaler Beziehungen (Pfadmodelle) • Kenntnis und Verständnis der Multivariaten Statistik (Hauptkomponentenanalyse und Faktorenanalyse, multivariate Regression, canonical correlation analysis and partial least squares) Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit, typische statistische Analysen zu planen und durchzuführen und die statistischen Ergebnisse kritisch zu beurteilen • Fähigkeit, statistischen Methoden für quantitative Argumentation in der Wissenschaft zu verwenden (einschließlich graphischer Präsentation der Daten und Ergebnisse) • Fähigkeit, relevante statistische Verfahren mit Hilfe von Statistik-Programmen auszuführen (Mathematika, Matlab, R, SPSS,...) Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> <i>Interpersonell</i> <i>Systemisch</i> • Quantitatives und probabilistisches Denken

Modulstruktur	Universität Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.
Sprachen	Deutsch und Englisch
Teilnahme-voraussetzungen	keine Bei der Platzvergabe werden jene Studierende bevorzugt, die das Modul „Einführung in die Kognitionswissenschaft I“ gleichzeitig belegen oder abgeschlossen haben.
Zahl der Teilnehmer/innen	25
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.

Basismodul Methoden

Nummer/ Code	B-M-PRO
Bezeichnung	Einführung in Mathematik und Programmieren
ECTS	5
Level	Basis
Status im jeweiligen Curriculum	Alternative Pflicht (Pflicht, wenn Studienziele noch nicht im Bachelor abgedeckt wurden)
Studienziele	Fachkompetenzen • Kenntnis und Verständnis der Grundlagen der Programmierung und deren Anwendung in einer Programmierumgebung • Grundkenntnis und Anwendung der Differentialrechnung • Fähigkeit, mit Funktionen mit mehreren Variablen zu rechnen • Grundkenntnis und Anwendung von Vektoren- und Matrizenrechnung • Kenntnis der Grundlagen, des Anwendungsbereiches und der Grenzen von Modellierung und Modellen • Grundkenntnis der Anwendung von Differentialrechnung für das Modellieren komplexer Systeme Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit, grundlegende Programmierkenntnisse im Bereich der Kognitionswissenschaft anzuwenden Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> <i>Interpersonell</i> <i>Systemisch</i> • Fähigkeit zu analytischem und synthetischem Denken • Theoriegeleitete Problemlösekompetenz • Fortgeschrittene ICT Fähigkeiten
Modulstruktur	Universität Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 113

Sprachen	Deutsch und Englisch
Teilnahme-voraussetzungen	keine Bei der Platzvergabe werden jene Studierende bevorzugt, die das Modul „Einführung in die Kognitionswissenschaft I“ gleichzeitig belegen oder abgeschlossen haben.
Zahl der Teilnehmer/innen	25
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.

Aufbaumodul Methoden (Vorlage)

Nummer/ Code	A-M-[Disziplinencode]
Bezeichnung	Aufbaumodul „[Methode]“
ECTS	5
Level	Aufbau
Status im jeweiligen Curriculum	Alternatives Pflichtmodul
Studienziele	Fachkompetenzen Methodologische Kompetenzen Fähigkeit, spezifische, im Bereich der Kognitionswissenschaft relevante, Methoden anzuwenden Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> <i>Interpersonell</i> <i>Systemisch</i>
Modulstruktur	Universität Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch
Teilnahme-voraussetzungen	- Zulassung zum Studium - Kompetenzen, die den Studienzielen des Basismoduls der jeweiligen Disziplin entsprechen
Zahl der Teilnehmer/innen	
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.

Interdisziplinärer Themenschwerpunkt (Spezialisierungsmodul – Vorlage I: PROJEKT)

Nummer/ Code	S-I-PJ
Bezeichnung	Interdisziplinärer Themenschwerpunkt: „[Thema/Phänomen]“ PROJEKT
ECTS	5 oder 10
Level	Spezial
Status im jeweiligen Curriculum	Alternative Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen • Vertiefte Kenntnisse und Verstehen eines Phänomens aus dem Blickwinkel von mindestens zwei Disziplinen Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit, ein Phänomen aus interdisziplinärer Perspektive zu betrachten Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> • Fähigkeit, einen Projektplan zu erstellen und diesem zu folgen <i>Interpersonell</i> <i>Systemisch</i> • Fähigkeit, interdisziplinär zu arbeiten und Ideen zu entwickeln • Fähigkeit zur Arbeit und Organisation in Projekten • Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Forschungsansätzen und Methoden • Fähigkeit, sich in komplexen Zusammenhängen schnell zu orientieren und zurechtzufinden • Fähigkeit, andere Standpunkte und Sichtweisen einzunehmen (Intellektuelle Mobilität) • Fähigkeit, phänomenorientiert zu denken • Theoriegeleitete Problemlösungskompetenz
Modulstruktur	Das interdisziplinäre Spezialisierungsmodul ist phänomenorientiert und besteht aus Lehrveranstaltungen, Projekten, und Literaturstudium aus mindestens 2 Bereichen der Kognitionswissenschaft. Universität Wien/MedUni Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch
Teilnahme-voraussetzungen	• Zulassung zum Studium • Kompetenzen, wie in den Basismodulen der zweier kombinierter Disziplinen bzw. einem Basismodul und einem Aufbaumodul beschrieben • Kompetenzen, die den Studienzielen von zwei Basismodulen oder einem Basis- und einem Aufbaumodul der jeweiligen kombinierten Disziplinen entsprechen
Zahl der Teilnehmer/innen	
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.

Interdisziplinärer Themenschwerpunkt (Spezialisierungsmodul – Vorlage II)

Nummer/ Code	S-I
Bezeichnung	Interdisziplinärer Themenschwerpunkt: „[Thema/Phänomen]“
ECTS	5 oder 10
Level	Spezial
Status im jeweiligen Curriculum	Alternative Pflicht
Studienziele	Fachkompetenzen • Kenntnisse und Verstehen eines Phänomens aus dem Blickwinkel von mindestens zwei Disziplinen Methodologische Kompetenzen • Fähigkeit, ein Phänomen aus interdisziplinärer Perspektive zu betrachten Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> <i>Interpersonell</i> <i>Systemisch</i> • Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Forschungsansätzen und Methoden • Fähigkeit, sich in komplexen Zusammenhängen schnell zu orientieren und zurechtzufinden • Fähigkeit, andere Standpunkte und Sichtweisen einzunehmen (Intellektuelle Mobilität) • Fähigkeit, phänomenorientiert zu denken • Theoriegeleitete Problemlösungskompetenz
Modulstruktur	Das interdisziplinäre Spezialisierungsmodul ist phänomenorientiert und besteht aus Lehrveranstaltungen, und Literaturstudium aus mindestens 2 Bereichen der Kognitionswissenschaft. Universität Wien/MedUni Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch
Teilnahme-voraussetzungen	• Zulassung zum Studium • Kompetenzen, wie in den Basismodulen der zweier kombinierter Disziplinen bzw. einem Basismodul und einem Aufbaumodul beschrieben • Kompetenzen, die den Studienzielen von zwei Basismodulen oder einem Basis- und einem Aufbaumodul der jeweiligen kombinierten Disziplinen entsprechen
Zahl der Teilnehmer/innen	
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.

Wahlmodule

Freies Wahlmodul

Ein Modul (5 ECTS) kann während des Mobilitätssemesters frei gewählt werden, beispielsweise für einen Sprachkurs.

Basismodul: Anthropologie

Wird nicht von allen Partneruniversitäten des internationalen Konsortiums angeboten.

Nummer/ Code	B-D-ANT
Bezeichnung	Einführung in die Anthropologie
ECTS	5
Level	Basis
Status im jeweiligen Curriculum	Wahlmodul
Studienziele	Fachkompetenzen • Kenntnis und Verständnis einiger Grundkonzepte der Anthropologie (mentale Repräsentationen, Psychologische Dispositionen, Kultureller Kontext, Erwerb sozialen Wissens, Modularität, Kultur und Kognition) • Kenntnis und Verständnis des sozialen und individuellen Kontext von Kognition • Domän-Spezifität in Kognition und Kultur, Erwerb von domän-spezifischem Wissen im kulturellen Kontext • Kognitive Grundlagen sozialer Klassifikationen (Rassekonzepte, Ethnien) • Fähigkeit, kognitive Grundlagen kultureller Gegebenheiten zu verstehen Methodologische Kompetenzen • Kenntnis und Verständnis von Methoden und Techniken, deren sich sowohl Anthropologie als auch Psychologie bedienen Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> <i>Interpersonell</i> • Fähigkeit zur Orientierung in multikulturellen Situationen • Kommunikatives Bewusstsein • Fähigkeit zu sozialer Verantwortung <i>Systemisch</i> • Fähigkeit zu kritischem und interdisziplinärem Denken
Modulstruktur	Universität Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben. • Teil der Struktur ist ein Konversatorium 1 ECTS

Sprachen	Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine Bei der Platzvergabe werden jene Studierende bevorzugt, die das Modul „Einführung in die Kognitionswissenschaft I“ gleichzeitig belegen oder abgeschlossen haben.
Zahl der Teilnehmer/innen	25
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: Die Methode und Ebene der Leistungsüberprüfung ist von der Modulstruktur abhängig und wird vor Beginn des Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.

Aufbaumodul Disziplin (Vorlage)

Nummer/ Code	A-D-[Disziplinencode]
Bezeichnung	Aufbaumodul „[Disziplin]“
ECTS	5
Level	Aufbau
Status im jeweiligen Curriculum	Wahlmodul
Studienziele	Fachkompetenzen - Vertiefte Kenntnisse und Verständnis eines im Kontext der Kognitionswissenschaften relevanten Themas der Disziplin. Methodologische Kompetenzen - Kenntnis und Verständnis spezifischer Methoden der Disziplin Überfachliche Kompetenzen <i>Instrumentell</i> <i>Interpersonell</i> <i>Systemisch</i>
Modulstruktur	Universität Wien: Die Struktur des Moduls wird vor Beginn jeden Semesters vom zuständigen akademischen Organ festgelegt und bekannt gegeben.
Sprachen	Universität Wien: Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	- Zulassung zum Studium - Kompetenzen, die den Studienzielen des Basismoduls der jeweiligen Disziplin entsprechen
Zahl der Teilnehmer/innen	
Dauer	1 Semester
Beurteilung	Universität Wien: Die Beurteilung der Studierenden eines disziplinären Aufbaumoduls kann auf Ebene des Moduls, auf Ebene einzelner Lehrveranstaltungen oder in kombinierter Form vorgenommen werden

Masterarbeit

§ 6 Die Masterarbeit (25 ECTS) kann an der Universität Wien sowie an den am Joint Degree Programm teilnehmenden Universitäten abgeschlossen werden.

Voraussetzung für den Beginn der Masterarbeit ist der positive Abschluss folgender Module:

- Einführung in die Kognitionswissenschaft I
- Einführung in die Kognitionswissenschaft II
- Forschung in der Kognitionswissenschaft I
- Forschung in der Kognitionswissenschaft II
- 4 Disziplinen-Module (Basis oder Aufbau) im Umfang von insgesamt 20 ECTS
- 2 Methodenmodule (Basis oder Aufbau) im Umfang von insgesamt 10 ECTS

Masterprüfung - Voraussetzung

§ 7 (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer Defensio abzulegen.

Einteilung der Lehrveranstaltungen

§ 8 Lehrveranstaltungstypen werden auf Modulebene festgelegt, siehe §5.

Teilnahmebeschränkungen

§ 9 Die folgenden Regeln gelten nur für die Universität Wien; an den Partneruniversitäten des Joint Degree Programms MEi:CogSci können andere Regeln gelten.

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Studierende mit Zulassung zum Studienprogramm MEi:CogSci werden bei der Platzvergabe für die Lehrveranstaltungen des integrativen Kerns, der Basis-Disziplinenmodule und Basis-Methodenmodule bevorzugt.

Seminarbasierte Lehrveranstaltungen mit und ohne angeschlossenen Tutorien sowie die Konversatorien in den Basis-Disziplin-Modulen sind mit 25 TeilnehmerInnen begrenzt.

Für die folgenden Lehrveranstaltungen gilt:

Seminar „Grundkonzepte der Cognitive Science“:

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Seminar ist die positive Absolvierung der Vorlesung desselben Moduls (B-I-CS). Die Vorhandenen Plätze werden disziplinenparitätisch vergeben. Innerhalb der Disziplinen werden die Plätze nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

(2) Bei Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula gelten, sofern es zwischen den Studienprogrammleitungen keine bilateralen Vereinbarungen gibt, die Zugangsbestimmungen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Curriculum.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1, Ausnahmen zuzulassen.

Prüfungsordnung

§ 10 Die folgenden Regeln gelten nur für die Universität Wien; an den Partneruniversitäten des Joint Degree Programms MEi:CogSci können andere Regeln gelten.

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten LV vor Beginn der LV - bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Fachprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Benotung und Beurteilung

Es gelten die Regeln des § 73 des UG 2002.

(4) Abschluss eines Moduls

(4.1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Elemente des Moduls erfolgreich abgeschlossen wurden.

(4.2) Die Abschlussnote eines Moduls ist entweder

a) der Mittelwert der ECTS-gewichteten Noten der Modulelemente. Die Note kann nur berechnet werden, wenn *jedes Element eines Moduls positiv abgeschlossen* wurde. Die Gesamtnote wird zur nächsten ganzen Zahl auf-/abgerundet. Sind die beiden ganzen Zahlen gleich nah, wird abgerundet. Jede Lehrveranstaltung kann unabhängig von einer anderen wiederholt werden.

oder

b) die auf Modulebene vergebene Note. Wird die Note auf Modulebene vergeben, sind Ziele, Modulstruktur und die Art der Leistungskontrolle zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 113-114

Die Entscheidung, ob nach 4.2 a) oder b) beurteilt wird, wird vor Beginn des Semesters durch das zuständige akademische Organ bekannt gegeben.

(5) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(6) Das Studium ist beendet nach erfolgreicher Beendigung aller Module des Curriculums und positiver Benotung der Masterarbeit und Defensio.

Inkrafttreten

§ 11 Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft

Übergangsbestimmungen

§ 12 (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen individuellen „MEi:CogSci – Middle European Master Programme in Cognitive Science“ unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2010 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums LV, die auf Grund des ursprünglichen Studienplans verpflichtet vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche LV und Prüfungen (Fachprüfungen) zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z

114. Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. April 2007 den am 16. April 2007 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“ an der Universität Wien ein.

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1 Zielsetzung

Das Ziel des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ ist es, in Form eines berufsbegleitenden, pluridisziplinären Programms auf wissenschaftlicher Grundlage mit praxisrelevanter Ausrichtung und zielgruppenorientiertem Aufbau, die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse, die analytischen Fähigkeiten sowie die notwendigen Sozialkompetenzen zu vermitteln, die eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit in Unternehmen, Institutionen bzw. Organisationen, die in Südosteuropa tätig sind oder mit dieser Region in Verbindung stehen, ermöglichen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen das wissenschaftliche Instrumentarium und die anwendungsorientierten, wissens- und erfahrungsbasierten Qualifikationen erlangen, die ein kompetentes Verstehen der Region im Kontext aller ihrer Dimensionen und ein entsprechendes Handeln im Rahmen der jeweiligen Berufstätigkeit in dieser Region ermöglichen.

Der Universitätslehrgang weist ein für den Standort Wien/Österreich und für die in- und ausländische Zielgruppe spezifisches Profil auf. Das Curriculum beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Verbindung regionalspezifischer, d.h. auf Südosteuropa bezogener Elemente mit der globalen, europäischen und österreichischen Perspektive,
- Anwendung transdisziplinärer Methoden, Interdisziplinarität,
- Partizipatorisches und eigenverantwortliches Studieren,
- Ständige aktualitäts- und qualitätsorientierte Adaptation und Überarbeitung des Curriculums und Studienplans,
- Diagnostische und prognostische Verfahren der Leistungsmessung und
- Praxisbezug und didaktische Berücksichtigung der bereits vorhandenen spezifischen, möglicherweise sehr heterogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Besonderes Augenmerk wird im Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“ auf die Bedeutung und Wirkungsweise der „Europäischen Perspektive“ in den verschiedenen Bereichen des Transformationsprozesses und der schließlich vollen Integration aller Staaten dieser Region in die euro-atlantischen Strukturen gelegt.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht bestimmten Universitätsorganen zugeordnet sind.

(3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat für jedes Pflichtmodul (§ 8 Abs. 1) eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen zu bestellen, der oder dem die Gesamtkoordination der Lehrinhalte innerhalb des Moduls obliegt.

(4) Auf Wunsch der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters kann eine Stellvertretung bestellt werden; über die Details informiert der Kooperationsvertrag unter § 1.

§ 3 Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten, dessen Zusammensetzung im Kooperationsvertrag unter § 3 geregelt wird.

(2) Der Lehrgangsausschuss steht der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter beratend zu Seite, insbesondere bei der inhaltlichen Abstimmung und interdisziplinären Vernetzung der Module, den Entscheidungen über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern sowie bei der Bewertung der didaktischen Qualität und Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen.

(3) Der Lehrgangsausschuss ist in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die älteste anwesende Modulverantwortliche oder der älteste anwesende Modulverantwortliche die Leitung der Sitzung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“ sind:

- a) ein im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Magister- oder Diplomstudium oder
- b) ein anderer gleichwertiger, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossener Bildungsgang von inhaltlicher Relevanz für den Universitätslehrgang, sowie der Nachweis einer dem Weiterbildungsziel des Universitätslehrgangs entsprechenden mindestens 5-jährigen Berufserfahrung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.
- c) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet über die Art des hierfür zu erbringenden Nachweises.
- d) Erwünscht sind ferner Kenntnisse zumindest einer der im südosteuropäischen Raum (SOE) vertretenen Sprachen (insbesondere Albanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Makedonisch, Rumänisch).

(2) Als Zulassungsbedingung gilt ferner die positive Absolvierung des mehrteiligen Aufnahmeverfahrens (§ 5).

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Zur Aufnahme in den Universitätslehrgang haben alle Bewerberinnen und Bewerber folgendes mehrstufige Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren:

- a) Einreichung eines Bewerbungsbogens inklusive der Nachweise der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (schriftlich);
- b) Motivationsschreiben, indem die Beweggründe für eine Teilnahme am Universitätslehrgang darzulegen sind (schriftlich);
- c) Die eingelangten Unterlagen werden von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter gemeinsam mit dem Lehrgangsausschuss diskutiert. Nach positiver Beurteilung folgt ein persönliches Aufnahmegespräch der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied des Lehrgangsausschusses. Ergänzend dazu kann die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter noch weitere Personen, die Expertin oder Experte in einem in § 8 Abs. 1 erwähnten Fachgebiet sind, hinzuziehen.

§ 6 Studienplätze

(1) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der Studienplätze, die von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen ist.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nach Anhörung des Lehrgangsausschusses (§ 3) die Auswahlentscheidung und Reihung nach folgenden Kriterien zu treffen: Vorqualifikation, Relevanz des Lehrangebots für die weitere berufliche Entwicklung, Zusammensetzung der jeweiligen Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der regionalen Herkunft unter besonderer Berücksichtigung Südosteuropas, Vielfalt des ausbildungsmäßigen Hintergrundes und der beruflichen Tätigkeitsbereiche der Bewerberinnen und Bewerber).

§ 7 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“ beträgt 120 ECTS-Punkte.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8 Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Pflicht-Module sowie Master-Seminare und die Abfassung einer Master Thesis inklusive Abschlussprüfung.

(1) Übersicht der Module	ECTS
a) Balkankunde und Geschichte	27
b) Soziologie/Zivilgesellschaft der Balkanstaaten	15
c) Politik und Internationale Beziehungen am Balkan	22
d) Wirtschaft, Sozial- und Umweltpolitik in Südosteuropa	15
e) Rechtliche Rahmenbedingungen in Südosteuropa	15

(2) Modulbeschreibung

a) Balkankunde und Geschichte

Kompetenzen

Im Rahmen dieses Moduls erwerben die Studierenden einen Überblick über das breite interdisziplinäre Themenfeld inkl. der Abgrenzungs- und Definitionsmöglichkeiten und der historischen Entwicklung/Bewertung der Begriffe Balkan und Südosteuropa. Ausgewählte human-geographische Grundkenntnisse und das erforderliche Wissen über die natürlichen Ressourcen und die naturräumliche Ausstattung der Region werden vermittelt. Die Studierenden erhalten ein Verständnis der wichtigsten historischen Ereignisse und ihre Auswirkungen auf die Gegenwart. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Entwicklung der einzelnen Länder im historischen Verlauf, dessen unterschiedliche Interpretation und Abbildung in den Nationalideologien werden herausgearbeitet, um Verständnis für das Zusammenspiel von Geschichte und den Problemen der Gegenwart zu schaffen. Weiters werden den Studierenden die Sprachen, Literatur, Religionen und Kultur der Völker dieser Region unter Berücksichtigung der Wechselwirkung mit außerregionalen Einflüssen, sowie deren Beiträge zur europäischen Kulturtradition näher gebracht.

Inhalte/Themenschwerpunkte

- Definition und Abgrenzung des Raumes
- Physische und human-geographische Grundlagen des Balkanraums
- Historische Entwicklung, Balkanpolitik
- EU-Annäherungs- und Transformationsgeschichte
- Ethnische, sprachliche und konfessionelle Vielfalt sowie sonstige Besonderheiten und Problemgeschichte der Balkanregion
- Kulturelle Besonderheiten und spezifische Beiträge zur europäischen Kulturtradition

b) Soziologie/Zivilgesellschaft der Balkanstaaten

Kompetenzen

Anhand von Beispielen aus Südosteuropa (SOE) werden den Studierenden Grundbegriffe und Methoden der Soziologie vermittelt. Die Sozialstrukturen in SOE werden thematisiert. Die Studierenden werden mit Theorien zur Zivilgesellschaft vertraut gemacht, und die verschiedenen Formen der Zivilgesellschaft in SOE werden diskutiert. Nach einer Einführung in die verschiedenen Theorien zum Verständnis der Modernisierungsprozesse in Südosteuropa werden die Formen der Modernisierung illustriert. Geboten wird ferner eine Auseinandersetzung mit Theorien zur Konfliktsoziologie. Im Rahmen dieses Moduls sollen auch Kommunikation, Medien und Populärkultur in Südosteuropa sowie der Bildungsbereich als ein wichtiges Steuerungsinstrument in einer Gesellschaft behandelt werden. Durch die Diskussion verschiedener theoretischer Ansätze erlangen die Studierenden ein Verständnis für die Rolle der Medien in der Transformationsgesellschaft und Einblicke in die politische Soziologie und politische Kultur der Balkanstaaten.

Inhalte/Themenschwerpunkte

- Grundkonzepte der Soziologie, Einführung in die Sozialstruktur des Balkans
- Zivilgesellschaft, soziales Kapital, Bildung/Forschung und Modernisierung
- Kommunikation, Medien und Populärkultur
- Politische Soziologie und politische Kultur

c) Politik und Internationale Beziehungen am Balkan

Kompetenzen Die Studierenden erwerben Wissen und analytische Fähigkeiten zum Verständnis des Zerfalls Ex-Jugoslawiens und der nachfolgenden Konflikte sowie des politischen Transformationsprozesses in Albanien, Bulgarien, der Republik Moldau und Rumänien unter Berücksichtigung der Rolle der internationalen Staatengemeinschaft. Die praktische Handhabung der Instrumente der „Heranführungsstrategie“ der Europäischen Union wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch anwendungsorientierte Planspiele vermittelt. Nach Absolvierung des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, die aktuellen Situationen, Probleme und weitere politische Entwicklungen in den einzelnen Staaten in SOE zu beurteilen. Das Modul soll das Verständnis für den europäischen Integrationsprozess fördern und die Bedeutung der Region SOE für die EU sowie der Rolle und Wirkungsweise der „europäischen Perspektive“ vermitteln.
Inhalte/Themenschwerpunkte • Balkankonflikte: Grundkonzepte der Konfliktforschung; Konfliktanalyse/Ausgangslage und Dynamik des Zerfalls Jugoslawiens; Rolle der internationalen Gemeinschaft (insbes. UN, NATO, OSZE, EU) bei der Neustrukturierung der Region sowie bei „peace-keeping“, „state- and nation-building“ • Politische Systeme der Balkanstaaten in vergleichender Perspektive: Institutionen, Strukturen, Akteure und Wirkungsweise („Verfassungsrealität“) des politischen Systems der einzelnen Staaten der Region; aktuelle politische Situation und Probleme in einzelnen Staaten • EU-Integration der Balkanstaaten: Geschichte und Grundkonzepte der europäischen Integrationspolitik; EU-Institutionen und -Politiken von Relevanz für die Konsolidierung von Sicherheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Marktwirtschaft und Zivilgesellschaft („Heranführungsstrategie“)

d) Wirtschaft, Sozial- und Umweltpolitik in Südosteuropa

Kompetenzen Die Studierenden erwerben Basiswissen der volkswirtschaftlichen Modelle und Grundlagenwissen zum Exportgeschäft. Konkret werden die Bereiche Marktwirtschaft, Konjunktur und Konjunkturpolitik, Geldwert, Währungspolitik, Beschäftigung und Außenhandel – aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht – behandelt, wobei die Wirtschaftspolitik und wirtschaftspolitische Maßnahmen mit ihren Konsequenzen erklärt werden. Gemeinsam diskutiert werden weiters die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf internationale Unternehmen. Die Situation in SOE wird anhand konkreter Beispiele (Länder, Unternehmen) bearbeitet. Aus dem Vergleich gewinnen die Studierenden ein Verständnis für die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge in der Region. Nach der Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die wirtschaftliche Situation in Südosteuropa einzuschätzen und auf der Basis der gewonnenen Kenntnisse selbst in Südosteuropa wirtschaftlich aktiv zu werden.
Inhalte/Themenschwerpunkte • Grundlagen der BWL und VWL (Außenhandel, Internat. Wirtschaft) • Makroökonomie und Wirtschaftspolitik • Wirtschaftsleben in den SOE-Ländern

e) Rechtliche Rahmenbedingungen in Südosteuropa

Kompetenzen

Im Rahmen dieses Moduls erwerben die Studierenden wichtige Kenntnisse über ausgewählte Themen aus den Bereichen Öffentliches Recht, Privatrecht und Wirtschaftsrecht in Südosteuropa. Im Themenkreis Öffentliches Recht wird besonderes Augenmerk auf Vergleichendes Verfassungsrecht und Minderheitenschutz gelegt. Im Privatrecht werden die Grundlagen des Vertragsrechts, des Eigentumsrechts und des Verbraucherschutzes behandelt. Der wirtschaftsrechtliche Teil widmet sich den Grundlagen des Gesellschaftsrechts, den Bereichen Joint Venture und Privatisierung.

Die Studierenden erwerben so rechtliches Wissen zu wichtigen Themenkreisen, das es ihnen ermöglicht, gezielter im Rechtsraum zu agieren.

Inhalte/Themenschwerpunkte

- Öffentliches Recht/Minderheiten: Verfassungsentwicklung und Verfassungsprinzipien, Rechtsinstrumente des Minderheitenschutzes
- Privatrecht: Grundlagen des Vertragsrechts, des Eigentumsrechts und des Verbraucherschutzes
- Wirtschaftsrecht: Grundlagen des Gesellschaftsrechts, Erwerb einer Beteiligung, Gründung von Tochtergesellschaften, Joint Venture -Verträge, Privatisierung

(3) Modulzusammensetzung

a) Balkankunde und Geschichte

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Balkan/SOE – Eine Bestandsaufnahme	1	3	VUE
Geschichte und Balkanpolitik	2	4	VO
Zeitgeschichte: EU-Annäherungs- und Transformationsgeschichte	2	8	SE
Identitäten und Selbstverständnis	2	6	WSE
Kultur und Kulturtraditionen	2	6	VUE
SUMME	9	27	

b) Soziologie/Zivilgesellschaft der Balkanstaaten

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Sozialstruktur des Balkan	2	6	VUE
Zivilgesellschaft, soziales Kapital, Bildung/Forschung und Modernisierung	2	6	VUE
Kommunikation, Medien und Populärkultur	1	3	VUE
SUMME	5	15	

c) Politik und Internationale Beziehungen am Balkan

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Konfliktgeschichte, –analyse und –beilegungsstrategien mit besonderer Bezugnahme zum Balkanraum	2	6	VUE
Politische Systeme der Balkanstaaten aus vergleichender Perspektive	2	4	VO
EU-Integration der Balkanstaaten	2	6	VUE
Projektvorbereitung und Projektpräsentation im Rahmen der Europäischen Forschungslandschaft	2	6	PLS
SUMME	8	22	

d) Wirtschaft, Sozial- und Umweltpolitik in Südosteuropa

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Ausgewählte Themen der BWL und VWL (Außenhandel, Internationale Wirtschaft)	2	6	VUE
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	1	3	VUE
Wirtschaftsleben in den SOE-Staaten	2	6	VUE
SUMME	5	15	

e) Rechtliche Rahmenbedingungen in Südosteuropa

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Öffentliches Recht	2	4	VO
Recht von Minderheiten	1	3	VUE
Privatrecht	2	4	VO
Wirtschaftsrecht	2	4	VO
SUMME	7	15	

f) Master Thesis-Seminare und Master Thesis

LV	SSt.	ECTS	LV-Typ
Wissenschaftliches Arbeiten	1	3	VUE
Master Seminare	2	8	MSE
M.T. + Defensio		15	
SUMME:		26	

(4) Master Thesis-Seminare und Master Thesis: Im Rahmen der Master Thesis-Seminare werden die wichtigsten Schritte bei dem Verfassen einer Abschlussarbeit (Formulierung einer Forschungsfrage, Zitieren, Literaturrecherche, etc.) wiederholt, diskutiert und erprobt. Die praktische Anleitung zum Verfassen einer Master Thesis erfolgt, indem die Studierenden ihr Master Thesis-Projekt präsentieren und gemeinsam diskutieren. Durch die Teilnahme an den Seminaren und die Abfassung einer Master Thesis werden die Studierenden angeleitet, eine berufsrelevante Problemstellung modulübergreifend unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden aufzubereiten, zu präsentieren und zu verteidigen.

(5) Im Rahmen des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ ist von der Studierenden oder dem Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung des 1. Studienjahres eine Master Thesis zu verfassen. Diese wird gemeinsam mit der Defensio mit 15 ECTS bewertet. Das Thema der interdisziplinären Master Thesis hat Teilbereiche aus zweien der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1) zu enthalten. Die Master Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbegutachterin oder dem Zweitbegutachter aus den beiden gewählten Modulen festzulegen und der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter rechtzeitig vor Beginn der Bearbeitung bekannt zu geben. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, die Master Thesis in englischer Sprache abzufassen.

(6) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs „Interdisziplinäre Balkanstudien“ erfolgt in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 1). Teile der Module können auch in der Form von länder- bzw. themenspezifischen Seminaren angeboten werden.

(7) Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(8) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master Thesis) wie folgt eingeteilt:

a) Vorlesungen (VO): sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, ein gemeinsames Grundwissen zu erarbeiten und die wichtigsten Fakten zu diskutieren. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Mitarbeit (Teilnahme an Diskussionen) und einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

b) Vorlesungen mit Übungscharakter (VUE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter präsentiert in Vorträgen die zentralen Themen und Methoden des Faches. Die Studierenden haben danach die gelesene und selbständig bearbeitete Literatur zu präsentieren und zu diskutieren.

Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Mitarbeit (Diskussion), der selbstständigen Vorbereitung und Präsentation von Inhalten und der schriftlichen Abschlussklausur. Bei Bedarf können 20% der Prüfung durch Hausarbeiten abgedeckt werden. Es besteht Anwesenheitspflicht.

c) Workshop-Seminare (WSE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Als Ausgangsbasis dient, dass die Studierenden bereits die angegebene Literatur vorbereitet und unter Zuhilfenahme der Literatur vorab gestellte Fragen zu beantworten versucht haben. Die verschiedenen Fragen werden im Rahmen einer workshopartigen Diskussionsrunde behandelt. Zur Bewertung herangezogen werden die Einzelleistungen der Studierenden aus der Mitarbeit, der Teilnahme an Diskussionen und der Ausarbeitung von Open Book-Fragen. Unter Open Book-Fragen sind umfassende Fragen zum jeweiligen Fachbereich zu verstehen, die von der Studierenden oder dem Studierenden selbstständig und unter Berücksichtigung der vorhandenen Literatur und der im Seminar präsentierten Inhalte schriftlich ausgearbeitet werden. Es besteht Anwesenheitspflicht.

d) Seminare (SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der intensiven Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden wird die selbstständige Erarbeitung vorab gestellter Fragen verlangt. Die erarbeiteten Ergebnisse werden in Gruppen diskutiert und anschließend im Seminar präsentiert. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Mitarbeit (Diskussion), der Präsentation in der Gruppe und der Ausarbeitung von Open Book-Fragen oder einer Seminararbeit. Es besteht Anwesenheitspflicht.

e) Planspiele (PLS): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, für die von den Studierenden eine entsprechende Vorbereitung und Mitarbeit (Gruppenarbeiten und Kurzreferate vor Ort) zu erbringen ist. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Mitarbeit und des Referates (schriftlich und/oder mündlich) sowie der Ausarbeitung von Fragen an die Vortragenden zwischen den Lehrveranstaltungseinheiten. Es besteht Anwesenheitspflicht.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 114

f) Master-Seminare (MSE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden das Thema ihres Master Thesis-Projektes in einem Referat vorstellen und gemeinsam diskutieren. Dabei werden der Forschungsansatz, die Gliederung der Arbeit sowie die wichtigsten Forschungsschritte präsentiert und zur Diskussion gestellt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus den Referaten und einem Forschungs-Proposal, in dem die wichtigsten Punkte der Master Thesis angeführt werden. Es besteht Anwesenheitspflicht.

(2) Je nach Lehrveranstaltungstyp ist über eine Lehrveranstaltung der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1) eine Prüfung abzulegen oder diese als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren. Für die Beurteilung des Studienerfolgs gelten in der Regel die Bestimmungen des § 73 des Universitätsgesetzes 2002.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Zur Absolvierung des Universitätslehrgangs hat die oder der Studierende folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) erfolgreiche Absolvierung der Pflichtmodule (§ 8 Abs. 1)
- b) Nachweis von Grundkenntnissen zumindest einer Balkan-Sprache (Zeugnis oder Feststellungsprüfung)
- c) Positive Beurteilung der Master Thesis
- d) Nach positiver Beurteilung der Master Thesis ist zur Präsentation und Verteidigung (*Defensio*) eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. In letzterer haben die Studierenden den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, ihre Master Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend zu vertreten. Die Abschlussprüfung hat vor der Master Thesis-Betreuerin oder dem -Betreuer und mindestens einer weiteren Person, die Expertin oder Experte im gewählten Themenbereich ist, unter dem Vorsitz der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter zu erfolgen.

(5) Werden Lehrveranstaltungen und die Master Thesis in englischer Sprache durchgeführt, so können die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in dieser Sprache abgehalten werden.

(6) Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden können parallel erworbene universitäre und außeruniversitäre Prüfungszeugnisse als Nachweis von Kenntnissen in einem Modul oder in einem Teil davon als gleichwertig im Sinne von § 78 des Universitätsgesetzes 2002 anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung derselben erfolgt im Einzelfall durch die Lehrgangsleitung.

§ 10 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ist der akademische Grad „Master of Arts (Balkan Studies)“, abgekürzt MA, zu verleihen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Der Universitätslehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien“ tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 115-117

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

115. Richtlinie des Senates über die an der Universität Wien zu verleihenden akademischen Grade

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 26. April 2007 die folgenden von der Universität Wien zu verleihenden akademischen Grade gemäß § 51 Abs. 2 Z 10 und 11 Universitätsgesetz 2002 beschlossen:

Bachelor of Arts – BA	Master of Arts - MA
Bachelor of Science – BSc	Master of Science – MSc
Bachelor of Laws – LLB	Master of Laws - LLM
Bachelor of Engineering	Master of Engineering
Bachelor of Theology	Master of Theology

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

WAHLEN

116. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Univ.-Ass. Dr. Margit Cichna-Markl

In der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission Univ.-Ass. Dr. Margit Cichna-Markl am 22. März 2007 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Dr. Bernhard KEPPLER zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
K e p p l e r

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

117. Ausschreibung der Förderung für ERASMUS Austausch von Lehrenden an der Universität Wien für das Studienjahr 2007/08

Im Sinne der Personalentwicklung, insbesondere der Förderung des Nachwuchses in der akademischen Lehre und der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Lehre erfolgt die Ausschreibung der ERASMUS-Lehrendenmobilität an der Universität Wien nach folgenden Kriterien:

Voraussetzungen:

- Mindestens 5 Stunden Lehre je Aufenthalt
- Mindestens 5 Stunden Lehre pro Woche
- Doktorat und 2 Jahre Lehrtätigkeit an einer Universität (in Ausnahmefällen Mag./Dipl.Ing. und mindestens 4 Jahre Lehrtätigkeit an einer Universität)

Prioritäten:

- Lehraufenthalte im Zusammenhang mit der Entwicklung bzw. Durchführung gemeinsamer Curricula (Joint Degree Programmes)
- Lehrende, die erstmals am Programm teilnehmen
- Reziprozität und damit die virtuelle Mobilität für Studierende an beiden Einrichtungen
- Lehraufenthalte, die mindestens eine Woche oder länger dauern (maximal 4 Wochen)
- Entsprechend dem Frauenförderungsplan wird Frauen bei gleicher Qualifikation gegenüber Männern der Vorzug gegeben, um aktiv den Anteil an Lehr- und Forschungstätigkeiten von Frauen an der Universität Wien zu erhöhen.

Bewerbungsunterlagen:

- Antragsformular elektronisch und Ausdruck mit Unterschrift des/der AntragstellerIn und des/der LeiterIn der Subeinheit (Institut/Abteilung)
- CV (bei erstmaligem Antrag)
- Einladung (siehe Online-Muster)
 - a) an WissenschaftlerIn an der Partneruniversität mit Unterschrift des/der SPL
 - b) durch die Partneruniversität

Bewerbungsfrist:

31. Mai 2007 für das Studienjahr 2007/08
31. Oktober 2007 für das Sommersemester 2008

Finanzierung (Refundierung gegen Beleg):

höchstens 800 €/Woche, höchstens 2000 € je Aufenthalt

- Fahrtkosten: günstigster Flug oder Bahnfahrt (Reisekosten über 400 € bedürfen vorab einer Genehmigung durch die Nationalagentur)
- Unterkunft/Transport vor Ort: bis zu 480 € für die erste Woche (maximal 80 € je Übernachtung), bis zu 280 € für jede weitere Woche (maximal 40 € für jeden weiteren Werktag) bzw. den entsprechenden Durchschnittsbetrag für den Gesamtaufenthalt
- Erhöhter Mobilitätzuschuss wegen Behinderung oder Betreuungspflichten möglich

Wünsche nach mehr als einem Lehraufenthalt pro Studienjahr bzw. Lehraufenthalten in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Jahren an derselben Universität müssen vom Dekan/von der Dekanin und/oder SPL begründet werden und können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Berücksichtigung finden.

23. Stück – Ausgegeben am 04.05.2007 – Nr. 117

Die Informationen und Antragsformulare sowie Muster für Einladungen (DE, EN, FR) sind auf der Website abrufbar unter:

<http://forschung.univie.ac.at/de/portal/mobilitaet/lehrende/erasmushochschullehrende/>

Ansprechpersonen in der DLE Forschungsservice und Internationale Beziehungen:

Maria Schmidt-Dengler

Tel: +43 1 4277 182 03

Fax: + 43 1 4277 9182

maria.schmidt-dengler@univie.ac.at

Mag. Karin Krall

Tel: +43 1 4277 182 17

Fax: + 43 1 4277 9182

karin.krall@univie.ac.at

Der Vizerektor:

M e t t i n g e r

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.